

Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Siri) auf Wechseln, welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konfessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden. Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungsstages zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pfandkautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erloschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

über Dienstleistungen der Z. P. 40, a, b; d) für Hofnungskäufe (Z. P. 57, C, a); e) für die Schuldverschreibungen der Z. P. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der Z. P. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) Z. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgetheerte Stelle zu kleben.

Das Abstemeln der Marken mit Privat-Stampigitten ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelspflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1860 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechselfn, die in fremder Währung ausgefellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Holländischer Gulden = K 1.984
1 Wejacoš, Lewa, Marka = K - .952	1 Schwed. od. norweg. Krone = " 1.323
1 Mart = " 1.176	1 Türkisches Pfund = " 21.68
1 Rubel = " 2.539	1 Dukaten = " 11.29
1 Pfund Sterling = " 24.02	12 Goldgulden = " 100.—
1 Dollar = " 4.94	

Umrechnungs-Tabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr	Kronen	Francs	Markt	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.54
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Verbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Sellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Vertheilungsmagazine, XII. Boudere Zollamtstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Markt	Pfund Sterlina	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Markt	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.

Bis 200 Francs	Francs —10
" 500 "	" —25
" 1000 "	" —50

Für jede weiteren anaf. 1000 Francs 50 cts. mehr.
Stempelfrei: Sekundärwechsel u Kopien, wenn die Primen gestempelt sind, sowie Checks (ausgenommen nach der Frist indofirte).

Bulgarien.

Bis 200	Francs —20
" 400	" —30
" 800	" —40
" 1200	" —60

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.

Stempelfrei: Sekunden, wenn die Primen gestempelt. Checks unter Frs. 10.

Für Anweisungen = 10 Centimes.

Dänemark.

Bis 1000	Kronen —20
" 2000	" —35
" 4000	" —70
" 6000	" 1.—
" 8000	" 1.35

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —20; Sekunden, Terten zc. sind wie Primen stempelspflichtig.

Kopien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Checks und nicht acceptirte oder indofirte Visa-Anweisungen.

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Markt = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

Deutschland.

Bis 200	Markt —10
" 400	" —20
" 600	" —30

u. f. f. Markt —50 mehr für jede angefangenen Markt 1000.

Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Checks und Platzanweisungen.

England.

Bis 5	Pfd. Sterl. 0.01
" 10	" 0.02
" 25	" 0.03

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterling 100 = 0.10.

Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Checks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

Frankreich.

Bis 100	Francs —05
" 200	" —1'
" 300	" —15

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —05 mehr.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tages= kurse umgerechnet.

Griechenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 500	— .50	Bis 3000	3.—
" 1000	1.—	" 4000	4.—
" 2000	2.—	" 5000	5.—

u. f. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.

Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.
Bis 100	— .05	Bis 400	— .20
" 200	— .10	" 500	— .25
" 300	— .15	" 1000	— .50

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500 bis 10.000 = —.25, über Holl. Gulden 10.000 für je angefangenen Holl. Gulden 1000 = —.50.

Alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel etc (ebenso die Duplikate oder Kopien), deren Zahlungszeit entweder auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens 3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach dem Tage der Ausstellung lautet, unterliegen einer festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Sekunden oder Kopien sind stempelfrei, wenn auf der Sekunda oder der Kopie eine vom ersten holländischen Inhaber unterzeichnete Notiz angebracht ist, daß die Prima gehörig gestempelt ist.

Italien.

Wechsel unter 6 Monate.

Bis	Lire	Bis	Lire
100	— .15	600	— .82
" 200	— .34	" 1000	1.30
" 300	— .46	" 2000	2.50

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20 mehr.

Wechsel über 6 Monate.

Bis	Lire	Bis	Lire
100	— .25	600	1.54
" 200	— .58	" 1000	2.50
" 300	— .82	" 2000	4.90

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40 mehr.

Kopien und Duplikate in Beträgen über Lire 600 sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter Lire 600 wie die Originalwechsel. Für Anweisungen und Schecks = 10 Cts.

Portugal.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.

Bis Reis	1000 stempelf.	Bis Reis	250000 R. 100
" " 20000 Reis	20	" " 500000	200
" " 50000	50		

u. f. f. Für je angefangene Reis 500.000 = Reis 100 mehr.

II. Ueber 8 Tage.

Bis Reis	1000	stempelfrei
" " 2000		Reis 20
" " 100000		" 100

u. f. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100 mehr.

Rumänien.

Für Schecks und Vista-Anweisungen = 10 Bani.

I. Für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monate.

Bis	Lei	Bis	Lei
100	— .10	600	— .60
" 200	— .20	" 700	— .70
" 300	— .30	" 800	— .80
" 400	— .40	" 900	— .90
" 500	— .50	" 1000	1.—

u. f. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über 6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland gezogen werden, zahlen bei einer Laufzeit bis zu 3 Monaten 1/2‰ Stempel.

Transit-Wechsel unterliegen der regulären Gebühr von 1, beziehungsweise 2‰.

Bei Wecheln, die in mehreren Exemplaren ausgestellt werden, ist nur das zur Zirkulation bestimmte Exemplar zu stempeln.

Wechsel, Schecks oder Anweisungen, die in Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blanketten mit incrustirtem Stempel gezogen werden. Bei Appoints, die vom Auslande auf Rumänien gezogen oder nach Rumänien girirt werden, kann der Stempel durch Aufkleben von Stempelmarken entrichtet werden, auf welche das Datum zu schreiben ist und welche durch die Unterschrift annullirt werden müssen.

Rußland.

Bis	Rubel	Bis	Rubel
50	— .10	3000	4.50
" 100	— .15	" 4000	6.—
" 200	— .30	" 5000	7.50
" 300	— .45	" 6000	9.—
" 400	— .60	" 7000	10.50
" 500	— .75	" 8000	12.—
" 600	— .90	" 9000	13.50
" 700	1.05	" 10000	15.—
" 800	1.20	" 20000	30.—
" 900	1.35	" 30000	45.—
" 1000	1.50	" 40000	60.—
" 1500	2.25	" 50000	75.—
" 2000	3.—		

Im Inlande ausgestellt, daselbst oder im Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indosstierbaren Wertpapiere, deren Duplikate und Kopien müssen auf Wechelpapier ausgefertigt und in der Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellt und im Inlande zahlbare Wechsel und indosstierbare Wertpapiere, sowie die stempelschlichtigen Duplikate und Kopien müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen, vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-Wechsel, Anweisungen und Schecks, die von Banken und Bankiers in Schweden und auf Banken und Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte Schecks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland oder vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel und Anweisungen sind stempelschlichtig:

Bis	Kronen	Bis	Kronen
1000	— .50	4000	2.—
" 2000	1.—	" 5000	2.50
" 3000	1.50		

u. f. f.

Norwegen.

Bis	Kronen	Bis	Kronen
200	— .10	1000	— .50
" 400	— .20	" 2000	1.—
" 600	— .30	" 3000	1.50
" 800	— .40		

u. f. w., Kronen —.50

Stempelfrei: 1. Schecks, Anweisungen, Quittungen u. f. w.

Schweiz.

Argau:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 500	—10	Bis 2000	—40
" 1000	—20	" 2500	—50
" 1500	—30		

u. s. f. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.

Bern:

Francs	Francs	Francs	Francs
50 bis 200	—10	Bis 1800	—50
" 400	—15	" 2000	—55
" 600	—20	" 2200	—60
" 800	—25	" 2400	—65
" 1000	—30	" 2600	—70
" 1200	—35	" 2800	—75
" 1400	—40	" 3000	—80
" 1600	—45		

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.
Schecks und Sichtanweisungen, welche nicht über 7 Tage zirkulieren = 10 Cts.

Freiburg:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—10	Bis 1000	—50
" 200	—20	" 2000	1.—
" 500	—30	" 3000	1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 20 Cts.

Genf:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—05	Bis 1000	—50
" 200	—10	" 1500	—75
" 300	—15	" 2000	1.—
" 400	—20	" 3000	1.50
" 500	—25		

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks stempelfrei.

Luzern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 400	—10	Bis 2000	—50
" 600	—20	" 3000	—70
" 1000	—30		

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
— Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,
Maximum 3 Francs.

Schecks und Sichtanweisungen 10 Cts.

St. Gallen:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 50 bis 1000	—20	Bis 4000	—80
" 2000	—40	" 5000	1.—
" 3000	—60		

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Schecks über Francs 50 fixer Stempel = 10 Cts.

Schwyz:
Die im Kanton Schwyz ausgestellten Wechsel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Leysin:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 250	—10	Bis 2000	—50
" 500	—15	" 3000	1.—
" 1000	—25		

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 10 Cts.

Uri:

Francs	Francs	Francs	Francs
Francs 500 bis Francs 1500		Francs	—10
" " 2500		"	—20

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 10 Cts.
mehr für alle im Kanton ausgestellten und dajelbst
zahlbaren Wechsel.

Waadt:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 100 bis 500	—10	Bis 2000	—50
" 1000	—25	" 3000	—75

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.
mehr. — Schecks = 10 Cts.

Wallis:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	—25	Bis 1500	1.50
" 500	—50	" 2500	2.—
" 1000	1.—	" 3500	3.—

u. s. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Franc.
mehr. — Schecks bezahlen den Wechselstempel.

Serbien.

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100	—40	Bis 2000	3.60
" 250	—60	" 3500	6.—
" 500	1.—	" 5000	8.—
" 800	2.—	" 7500	12.—
" 1200	2.50	" 10000	16.—

u. s. f. Für angefangene Dinars 1000 = 2 Dinars
mehr.

Sekunden und Kopien von abgestempelten Primern
und Originals stempelfrei, desgleichen vom Aus-
lande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche
nur durch das Giro in Serbien zirkulieren. Schecks
und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlich : Laufzeit.

Pesos	Pesos	Pesos	Peso
Bis 100	—10	Bis 7000	7.—
" 250	—25	" 10000	10.—
" 500	—50	" 20000	20.—
" 1000	1.—	" 30000	30.—
" 2000	2.—	" 40000	40.—
" 3000	3.—	" 50000	50.—
" 4000	4.—	" 75000	75.—
" 5000	5.—	" 100000	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher
Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.

Bei Acquittierung der Wechsel ist die Stempel-
gebühr zu entrichten, und zwar:

Für Pesos 10—500	Pesos	—10
bis " 1000	"	—25
über " 1000	"	—50

Schecks auf Namen des Empfängers und ohne
Giro gestellt sind zu stempeln:

Bis Pesos 25.000	Pesos	—10
" " 50.000	"	—25
von " 50.000 und darüber	"	—50

Türkei.

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100	—10	Bis 4000	2.—
" 1000	—20	" 6000	3.—
" 2000	1.—	" 8000	4.—

u. s. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis
Piafter 100.000 = 2.5 und für je Piafter 10.000
darüber = 5 Piafter.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Aus-
land gezogen sind und in der Türkei nur durch das
Giro zirkulieren, zahlen die Hälfte der Stempel-
gebühren. — Schecks = 20 Paras.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unbeschädigt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengeklebt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt (Circosur im Giro- und Kassen-Verein); 2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion; 3. die Steuer-Administrationen: <ol style="list-style-type: none"> a) für den I. Bezirk, b) für den II. und XX. Bezirk, c) für den III. und XI. Bezirk, d) für den IV., V. und X. Bezirk, e) für den VI. und VII. Bezirk, f) für den VIII. und IX. Bezirk. 4. die Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen; 5. die Verzehrungssteuer-Einienämter und deren Expedituren; 6. nachstehende Postämter: <ol style="list-style-type: none"> a) im I. Bezirke. Stof im Himmel 2, Hohenstaufengasse 8, Schottenring 6, Börseplatz 4, Lichtentersgasse 2, Habsbürgergasse 9, Riblungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22; b) im II. Bezirke. Taborstraße 27, Praterstraße 64, Erzherzog Karl-Platz 13-14, Stefaniestraße 1, Taborstraße 10; | <ol style="list-style-type: none"> c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Böwengasse 22, Marokkanergasse 17; d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Alleepl. 42; e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundsturmplatz 7; f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2; g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stiflgasse 13, Bernardgasse 12; h) im VIII. Bezirke. Maria Theresiengasse 6, Florianergasse 51; i) im IX. Bezirke. Forzellangasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7; k) im XII. Bezirke. Weidling-Schönbrunnstraße 29; l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Mannstr. 29; m) im XV. Bezirke. Weinbühnenhof; n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 48, Hernalser Hauptstraße 112; o) im XIX. Bezirke. Döbflinger Hauptstraße 75, Lehnnergasse 2; p) im XX. Bezirke. Feingelmannsgasse 1. |
|--|---|

C. Schecks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberrwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorge schriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materialies angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konfigurationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Gelbbetrag **Scala II.**
Abfindungsverträge (Sessionen) über Schuldforderungen nach **Scala II.**
Abonnementscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.
Abstiche, v. Privaten aufgestellt 1 K.
 — amtliche für Diensthöfen, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.
Abfchließungsbeskünde 1 K.
Abfchriften:

1. amtliche, nicht vidimierte:
 - a) vom Gerichte aufgestellt 1 K.
 - b) bis 100 K Wert 50 h
 - c) von and. Behörden aufgestellt 1 K.
2. amtlich vidimierte 1 K.
- bis 100 K Wert 1 K.
3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.

— einfache, von der Partei besorgt, frei.
 — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtpfempels aller einzelnen Urkunden.

Abfentenerungsgefuche 1 K.
Abfentorturen über Studien 2 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K.

Abfonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.

Abfchließungs-Erklärung, in Streitfachen üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.

Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gefuche hierum 1 K.

Akkreditive, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage **Scala II.**

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzuficherung enthalten 1 K.
Altkien, Renten und **Schuldverschreibungen** aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach **Scala II** samt 25% Zuschlag.

Aktiv- und Passivstands-Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.

Aufweis-Befähigung oder **Diplom** 2 K.

— Gefuche um Befähigung, Berechtigung, Uebertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Adjutum, Gefuche darum 1 K.

Adoption, Gefuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.

— Urkunden 1 K.

Adoptivitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des überlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.

Arztliche Zeugnisse 1 K.

— zur Rechtfertigung des Schülers üb. d. Verh. — Schulbesuch, gebührenfrei.

Agentie-Gefuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.

— Gefuch um Befugniß zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen.

Agnotifikationen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.

Altkiennachricht, Gefuch hierum 1 K.

Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tschaden, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach **Scala II.**

Amortisierungsgefuche, vom 1. Bg. 2 K.
Amthliche Ausfertigungen 2 K.

— Duplikate 2 K.
 — in Streitfachen bis 100 K 1 K.
 — wenn sie weder eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugniß sind, gebührenfrei.

Anbot 3. Abschließung eines Vertr. 1 K.
Anfehlungsverträge, f. Darlehensvertr.
Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.

— einer Forderung an eine Konkursmasse bei Forderungen bis 100 K 24 h, üb. 100 K 1 K, Anmeld. 3. einer Verleihenchaftsmasse vom Bog. 1 K

Anfchreibungen an die Gewähr, Gefuch bei einem Werte von 100 K vom ersten Bogen 1 K.

— über 100 — 200 K, v. 1. Bg. 1 K 50 h.

— über 200 K Wert, v. 1. Bg. 3 K u. jw. in Büchern verschiedener Ämter so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl der Ämter beträgt.

Ankanten, öffentl., Eingaben 1 K.

Ankellungsgefuche 1 K.

— Verträge nach dem Werthe der gesamten Jahresbezüge, u. jw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tschaden, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, **Scala III.**

Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:

1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, v. 1. St. 10 h;

2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungszeit ausgedrückt ist, nach **Scala I**;

3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach **St. II** eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;

4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.

5. Alle and. Anweis. nach **St. II.**

Anzeigen in Strafsachen gebührenfrei.

— von Rechtsgeschäften behufs Gebührenreimung — gebührenfrei.

Appellationsanmeldungen f. Berufung. Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter — stempelfrei.

Arbeitszeugnisse 1 K.

— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h; in den Diensthöfenbüchern stempelfrei.

Arbeitszeugnisse stempelfrei.

Aufbewahrungsverträge d. bedungenem Lohn nach **Scala II.**, außerdem 1 K.

Ausfertigungen, amtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abfchriften sind, stempelfrei.

Aufgebotsnachrichten, das Gefuch 1 K.

— Scheine für jedes Brautpaar 1 K.

Ausfertigung, gerichtliche 1 K, außergerichtl. 1 K; bei einmonat. od. kürzerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtl.).

Ausfuhrpässe, Gefuche um Erteil. 2 K.

Ausgebings-Vertrag, d. Urkunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltl. wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufverträge.

Ausbüßgefuche 1 K.

Auslieferungs-Scheine (Vieferscheine) per St. 2 K.

Auslieferungs-Scheine, Sessionen auf dieselben, jede Abtretung 10 h.

Auswanderungsgefuche 1 K.

— Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.

Ausfertigungen, Gefuche, 1 Bg. 10 K. Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erledigung 2 K.

— aus ausländischen Büchern 1 K.

— aus amtlich aufbewahrten Privat-Bogateverfahren.
 — Klagen und Exekutionsgefuche bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

Bogateverfahren.

— Nullitätsbeschwerden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.

Bau-, Befund- u. Bollendungs-Zertifikate, auch Protokolle 1 K.

— Pläne, als Urkunden 1 K.

— Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 h.

— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert **Scala III**; außer dem dem **Scala II.**

Beförderungsgefuche 1 K.

Befugniß (Gefuch) im Tanzmusik, Bollendungen, Konzerte, Ehrenwürdigkeiten gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.

Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.

Begnadigungsgefuche, im Allgem. 1 K.

— wegen Gefäusübertrretungen 2 K.

— wegen Verbrechen od. Polizeibüßstrafung frei.

Beglaubigung, f. Legalisierung.

— als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.

Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 30 h.

— im Rechtsstreite, bis 100 K des Wertes des Gegenstandes 20 h, über 100 K 30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.

Beiträge zum Ver. f. f. Krankenankassensfonds f. Vermögensübertragung.

Befehlungs-Gefuche 1 K.

Befolmungs-Gefuche 1 K.

Befugniß-Verleihungen, **Gef. 1 K.**

Bergbefuchung, **Gefuch** hierum 2 K.

Bergvertracht 2 K.

Bernfungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührenbemessungen erhoben werden, sind stempelfrei.

Berufungsfchrift in Bogatefachen 1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen; bei einem Werte des Streitgegenstandes:

1. bis 50 K 1 K.
2. über 50 K bis 100 K 2 K.
3. über 100 K bis 400 K 5 K.
4. über 400 K bis 1600 K 10 K
5. über 1600 K 20 K.

Befolmungs-Luitungen, **Scala II.**

Befätigungen von öffentlichen Ämtern und Behörden 2 K.

— von vorgelegten Rechnungen 1 K.

Befandverträge, f. Mietverträge.

Bevollmächtigungsfanfcl 1 K.

Bezugsbewilligungsgefuch f. Waren 2 K.

Bilanzen, bilanzierte Konti 10 h.

Bilanzen, welche von dem zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Ämtern u. Behörden aufgestellt worden sind, gebührenfrei.

Bodenzins-Verträge nach **Scala II.**
Bodmerei-Verträge nach **Scala II.**
Doletten-Duplikate 2 K.
Brief-Kopierbuch, stempelfrei.
Bürgerrechts-Verleihung, **Gefuch** hierum 4 K.

Bürgerfchafts Urkunden, wenn Verbindlichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst nach **Scala II.** Wird die Bürgerfchaftserklärung in die Schuldurkunde aufgenommen, dann ist die Salagegebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bürgen ist beschränkt;
Cheques (Schecks) per St. 4 h, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Dampfsefelerprobung, Versuch 1 K.
 — Zertifikate frei.
 Darlehensgeschäfte, Kaufmännische, gegen Kaufpfand, die Schuldurkunde nach Stala II
 — der Pfandchein 1 K.
 — wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäfte die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.
 — Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldbor: 1. über Vorhülle auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens naturnemäßig zu Verschleißgeschäften berechtigter Anhalten auf nicht länger als 3 Monate erteilt werden, sowie auch die Provisionationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird nun mittelb. entricht. 2. von and. Art. u. Verz. od. auf längere Zeit erteilt nach St. II.
 3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Stala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lauten, nach Stala II.
 Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.
 Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Stala II.
 — Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.
 — Gesuche um Annahme oder Auf-
 folgung f. Eingaben a).
 — Ertrakte 2 K.
 Defervit-Quittungen, nach Stala II.
 Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Stala II.
 Dienstaufträge siehe Abschiede.
 Dienstaboten = Zeugnisse und Reise-
 Urkunden 30 h.; in den Dienstaboten-
 büchern die Zeugnisse stempelfrei.
 Dienstverleibungsgehalte 1 K.
 Dienstverträge, entgeltliche, über
 Dienstleistungen nach dem Betrage
 aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf
 die Dauer der Leistung nach Stala III.
 Verträge über die Aufnahme von
 Lehrlingen 1 K.
 Diplome 2 K, von Priv. ausgest. 1 K.
 Disziplinär = Angelegenheiten, Ein-
 gaben pr. Bogen 1 K, Retourse v.
 1. Bogen 2 K.
 Dispensgesuche an öffentliche Behörden
 und Ämter 1 K.
 Duplikate gerichtlicher Eingaben in u.
 außer Streitverfahren 1 K, anderer
 Eingaben 1 K.
 — amtliche, auf Ansuchen der Partei
 von Bolleten u. Steuercheinen 2 K,
 der Urteile 2 K.
 Duplikten im Rechtsstreit pr. Bogen 1 K.
 u. b. ein. Gegenstände unt. 100 K 24 h.
 Durchfuhrpässe, Gesuche um dieselben
 vom 1. Bogen 2 K.
 Edikte, Gesuch um Erlassung ders. 2 K.
 Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.
 Ehebeyragten, Gesuch hierum 1 K.
 Ehepatte, Vertrag nach Stala II.
 — Siehe Vermögensübertragung.
 — Enthalt der Verträge Rechte, welche
 erst nach dem Todefall eines Gatten
 wirksam werden, von 1. Bg. 2 K
 — Eingaben um handelsgerichtliche
 Eintragung der Vermögensrechte der
 Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg.
 10 K., jeder weitere 1 K.
 Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungül-
 tigkeits-Erklärungs-Eingaben 1 K.
 Ehrenämter, Gesuch um Verleihung,
 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.
 Einantwortungs-Gesuche 1 K.
 Einberufungs-Edikte, Gesuche 2 K.
 Einbürgerungsgesuche um Staats-
 oder Gemeinbürgerrecht 4 K.

Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung
 ders. 2 K.
 Eingaben v. Privatpersonen:
 a) 1. im gerichtl. Verfahren in
 und außer Streitfachen, wenn der
 Streitgegenstand 100 K nicht über-
 steigt, 24 h, sonst 1 K.
 Als stempelfreie Eingaben sind
 alle Anbringen an das Gericht zu
 behandeln, die auch mündlich vor-
 gebracht werden könnten und keinen
 Antrag enthalten, über den das
 Gericht zu entscheiden hat. Solche
 sind: Begehren um Zeugengebühren,
 Ansuchen um Ausfertigungen, Aus-
 züge und Abschriften aus den Gerichts-
 akten, sowie einfache Auskünfte, welche
 die Parteien in folge gerichtlichen Auf-
 trages oder aus eigenem Antriebe
 über den gegenwärtigen Aufenthalt,
 über die Art der Erziehung und Ver-
 pflegung von Pflegebefohlenen oder
 über andere persönliche Verhältnisse
 derselben dem Gerichte schriftlich
 übermitteln. Ferner sind stempelfrei:
 Schriftliche Anzeigen oder Anträgen
 an das Gericht oder ein Vollstreckungs-
 organ, deren Erledigung in den
 Wirkungskreis des gerichtlichen Kanz-
 leidienstes fällt, jedoch geeignet sind,
 eine mündliche Mitteilung zu erzeu-
 gen, unter diesen Punkt fallen Anzeigen
 über Änderung der Wohnung, Be-
 gehren um Bornahe einer Execu-
 tionshandlung, Urgerungen noch
 nicht erfolgtr Erledigungen, sowie
 derartige Anfragen; Erfindungen
 über die Zustellung eines Geschäftes
 stückes, sowie darüber, ob eine Exe-
 cutionshandlung schon vorgenommen
 wurde; Begehren um Rückerbung
 unverwendeter Stempelmarken und
 Anfragen, wann ein Beamter des
 Gerichts in Amtssachen zu sprechen
 ist, oder wann Akten eingesehen
 werden können. Derartige Eingaben
 können auch mittelst Korrespondenz-
 formen, beziehungsweise solcher mit
 bezahlter Antwort eingebracht werden.
 Endlich sind noch stempelfrei Be-
 stimmungen von Grundbuchs- und
 Depositenansätzen, sowie Hypo-
 thekenzertifikaten, die auf dem Ab-
 schnitt der Postanweisung, mit wel-
 cher die für die erwähnten Schrift-
 stücke erforderlichen Stempelgebühren
 eingeklebt werden, sowie mittelst
 Korrespondenzkarten oder Bestell-
 zettel gemacht werden können.
 2. Alle anderen von jedem Bogen,
 wofür die einen (1) u. die anderen
 (2) in den nachfolgenden Absätzen
 keiner höheren oder niederen Gebühr
 zugewiesen oder dieselben nicht
 befreit sind 1 K; in Dienstaboten-
 angelegenheiten vor den polit. Be-
 hörden stempelfrei.
 b) bezüglich nachstehender Erwerbs-
 befugnisse: 1. wodurch der selbst-
 ständige Betrieb eines freien Ge-
 werbes bei der Behörde angemeldet
 oder die zum Gewerbetriebe erfor-
 derliche Konzession der Behörde an-
 gesucht wird, und um Befugnis zu
 Privatgentien:
 aa) in der Haupt- und Residenzstadt
 Wien und in anderen Orten mit
 einer Bevölkerung von mehr als
 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;
 bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom
 1. Bogen 6 K;
 cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.
 dd) in allen übrigen Orten 3 K; in
 allen diesen Fällen ein jeder
 weiterer Bogen 1 K;
 2. um Erteilung oder An-
 erkennung einer Berechtigung oder
 Befugnis zu Unternehmungen oder
 Erwerbsgeschäften in anderen als
 den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen,
 dann zur Bornahe einzelner, einer
 besonderen behördlichen Gestaltuna

bedürftenden Erwerbsakte, als: Zur
 Abhaltung v. öffentl. Tanzmusiken,
 zur Offenhaltung der Gass-, Schant-
 Kaffeehäuser über die politischen
 Ehrentitel, zur Ausstellung von
 Ehrenwürdigkeiten, zu gymnasti-
 schen od. theatralischen Vorstellungen,
 Konzerten c. gegen zahlbaren Zutritt,
 vom 1. Bogen 2 K;
 c) 1. um Verleihung, Bestätigung
 oder Übertragung von Adelsgraben,
 Verleihung von Orden, um Be-
 willigung, ausländische Orden an-
 nehmen und tragen zu dürfen, Ver-
 einigung oder Verbesserung von
 Wappen, Ausfertigung eines Wap-
 penbriefes, Bewilligung v. Namens-
 änderungen oder Namens-Über-
 tragungen, Verleihung v. Wirten,
 Ehrenämtern, Ehrentiteln und son-
 stigen Ehrenvorzügen und Aus-
 zeichnungen mit Inbegriff jener für
 werbliche Unternehmungen, vom
 1. Bogen 10 K.
 2. um Erteilung, Anerkennung
 oder Bestätigung von Privilegien
 worunter auch die ausschließlichen
 Industrie-Privilegien mitbegriffen
 sind, vom 1. Bogen 6 K.
 3. um Verleihung od. Anerkennung
 d. österr. öffentlichen Staatsbürger-
 schaft, um Erteilung des Gemein-
 debürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.
 4. um Aufnahme in den Heimats-
 verband stempelfrei. — Die Gesuche
 um Ausfertigung des zur Geltend-
 machung des Anspruchs auf aus-
 drückliche Aufnahme in den Heimats-
 verband einer Gemeinde erforderlichen
 Amtzeugnisses über den vollzogenen
 10jährigen Aufenthalt in der Ge-
 meinde sind stempelfrei. Desgleichen
 die zum angeführten Zwecke erforder-
 lichen Befehle: wie Zeugnisse, Tauf-
 geburts- u. Trauungsbestätigungen,
 Heimatscheine u. dgl.
 d) um Kundmachung, öffentl. Ver-
 steigern und Eingaben an die
 Zivilgerichte, worin die Ausfertigung
 von Edikten angebracht wird, oder
 deren ordnungsmäßige Erledigung
 die Ausfertigung eines Ediktes not-
 wendig erfordert, vom 1. Bogen 2 K;
 e) um Erteilung von Pässen zur
 Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Koch-
 salz, Tabak und Schießpulver und
 um Bewilligung zur Ein- oder
 Ausfuhr bestimmter Waren, ins-
 ferne dazu eine besondere Bewilli-
 gung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;
 f) um die Bewilligung zur Er-
 richtung oder Erweiterung, zur Ver-
 tauchung, Verwendung oder Ver-
 schuldung eines Fideikommisses, vom
 1. Bogen 2 K;
 g) Appellations- und Revisions-
 anmelbungen gegen die unter Urteile
 ausgefallenen Erkenntnisse, u. z.:
 aa) Wenn vom gerichtlichen Er-
 kenntnisse I. Instanz eine feste
 Stempelgebühr von nicht mehr als
 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als
 vom Erkenntnisse I. Instanz von
 beiden Teilen zu entrichten ist;
 bb) in allen and. Fällen vom 1. Bogen
 20 K. Retourse gegen die unter
 Urtheile ausgefallenen Erkenntnisse
 unterliegen der Hälfte der hier fest-
 gesetzten Gebühr für den 1. Bogen.
 h) Retourse, d. i. alle Verurteilungen
 gegen die Entscheidung oder Ver-
 fügung einer unteren Instanz an die
 höhere, welche nicht unter g) be-
 griffen, oder gegen die Vorkreibung
 der Gebühren und anderer öffentl.
 Abgaben gerichtet sind, u. die
 außerordentlichen Gnadengesuche im
 Verfahren wegen Gefälligkeitsübertretung,
 vom 1. Bogen 2 K.
 Wenn jedoch der Wert des Gegen-
 standes 100 K nicht übersteigt, vom
 1. Bogen 1 K.

l) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Ausschluß der Appellations- u. Revisions-Anmeldungen und Recurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame (Hypothekens-, Notizbücher, Verbauprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Art muß die für den 1. Bogen vorgeschr. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firma-Änderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregalier des Handelsgerichts der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10 — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der scalanmäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zweier oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinsichtlich des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a), — und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorrichtung oder zur Ermittlung der gesetzlich geschätzten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zustrifungen bei den sll. die Bedürfnisse des Meeres, der Länder, Kreise, Gauen, Bezirke u. Gemeinden eingeschürter öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschr. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stampelnfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h.

b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfünden oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Befreiung eines officidien Vertreters, wenn ein Armutzeugniß beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Verammlungsrecht 1 K.

Einlagbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth od. Betragsstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbesätigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft besätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Deposten, wenn nach der Scala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der f. l. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes besätigt wird oder nicht, und zwar die Connossemente der Seefächter, Ladefcheine der Frächter und Auslieferungscheine (Lagerscheine, Warrants), der zur Aufbewahrung von Waren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt = Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbesätigung über Frachtlohn, als abgeordnetausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Scala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stampelnfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stampelnfrei.

— Andere kempelbesätigte Empfangsbesätigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbschafttheilungen 1 K.

Erbschaftsklagen 1 K.

Erbschaftsklagen 1 K.

Erbschaftsklagen, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erlösungsgebühren 1 K.

Erkenntnisse, s. Urtheile.

Erstreckungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuerheine, Duplikate 2 K.

— Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. St. II.

Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder ämtlichen Gebrauche 30 h.

Etatulationsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Wert 1 K 50 h.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

Extrakte aus inländischen über d. unbedingten Besitz von jedem Bogen 2 K.

Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreise für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

Fassionen zur Bemessung von Abgaben, stampelnfrei.

Freiheitsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.

Freiheitsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, b. Gemeinden 1 K pr. Bog. dann vom Gesamtortse nach St. III.

Freiheitsbedingungen per Bogen 1 K.

Fideikommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie leibwillige Anordn. sind, 2 K.

Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandel. o. Verschuld. derselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Frachtkarte, oder die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtkarten, Connossemente der Seefächter, Ladefcheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequenzations-Bezeugnisse 30 h.

Frühgesuche zur Terminverläng. 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Geburts-Scheine 1 K.

— Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Uraubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesfährligen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Evidenzhaltung ausgestellt, sind stampeln- u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gehalts-Quittungen n. St. II. Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.

— Gesuch um Gemeindegerechtigungsverleihung, 1. Bogen 4 K.

Gerichtsgebühren, siehe Protokolle, Urtheile u. s. w.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschaft zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mithie oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bog. 4 K.

— zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mithie vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mäße u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Aktiengesellschaften, von über 10 Jahre geschloffen, von der Vermögens-Einlage nach Stafa III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Kommanditisten nach Stafa II, von den übrigen Gesellschaftern nach Stafa II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stafa II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gefuche, f. Eingaben.

Gefundheitszeugnisse, . Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerbeanmeldung, f. Eingaben.

Gewerbbücher, f. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien u. C. Gnadengabe, Gefuche 1 K.

Gnadengefuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefälleüber-
tretungen 2 K.

Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K
Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Gef. 1 K.

Grundbuchsachen. Extrakte aus dem
Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkunden-
sammlung 1 K, viduirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben bezugs Eintragung bis
100 K Wert 1 K, über 100–200 K
1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bo-
gen; jeder weitere Bogen bis 100 K
Berth 24 h, darüber 1 K.

— Refuse vom 1. Bogen 2 K, sonst
1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden
stempelfrei.

— Bei s werden oder Refuse über
die Entscheidung solcher Eingaben,
welche einen Betrag bis 100 K betreffen,
30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kundver-
ständigen in Parteisachen oder als
Beweismittel 1 K.

Gültigkeit 2 K.

Güterverzeichnis bei Gütergemein-
schafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits-
und Abgangszeugnisse 30 h.

— Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent-
und die Saldo-Kontobücher der
Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbe-
treibenden, von jedem Bogen im
Ausmaß von 504 cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über
einen Handels- oder andern Ge-
werbsbetrieb, industrielle Unter-
nehmungen, dann über Geschäfts-
vermittlungen, insbesondere d. Han-
delsmüller (Sensale) geführt werden,
ausschließlich der Briefcopirbücher
von jedem Bogen im Ausmaß von
2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die
Manipulation oder den inneren
Geschäftsbetrieb geführt werden,
insbesondere die Notizbücher, welche
Handels- und Gewerbetreibende bei
sich tragen, sind stempelfrei.

Sene Einsätze-Bücher, welche
von dem Arbeitgeber an den Arbeit-
nehmer über die übergebenen Stoffe
oder geleisteten Arbeiten erfolgt wer-
den, selbst wenn die Abstattung des
Arbeitslohnens von dem Arbeitgeber
eingetragen wird, sind bedingt
stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbs-
büchern werden überhaupt alle Ge-
schäftsaufschriften verstanden, die
über einen Handels- oder Gewerbs-
betrieb, einzelne Teile desselben
oder Hilfsverrichtungen zum Besuche
eines solchen Betriebes geführt
werden, diese Geschäfts- = Aufschrif-
ten mögen gebunden od. gebreit
sein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen
Geschäfte selbst oder überflüssigen
derselben darstellen. Das Finanzmini-
sterium ist ermächtigt, im Wege des
Übereinkommens der Entrichtung der
Gebühr mittelst Stempelmarken
gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.

Handels-Kont, f. Konti.

Handels- u. Gewerbetreibende, Korre-
pondenzen derselben über Gegen-
stände ihres Handels- u. Gewerbe-
betriebes unter sich u. mit and. Per-
sonen, insof. sie ein hierauf bezügl.
Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei.
Wird jedoch die Briefform zur Aus-
fertigung eines Wechsels, eines
Schuldscheines, eines Pfandscheines,
einer Anweisung, eines Akkreditives,
einer Zession u. Schuldforderungen,
eines bilanzierten Konto, einer Ur-
kunde im Transportgeschäft, welche der
festen Stempelgebühr unterliegen,
einer Promesse oder Berechtigung zur
Veräußerung von Gewinnhoffnungen,
eines Bodmerei-, Versicherungs-,
Gesellschaftsvertrages oder zur Aus-
fertigung einer Rechtsurkunde über
andere Gegenstände, als jene ihres
Handels- u. Gewerbebetriebes ge-
braucht, so ist die Gebühr für die
bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bedingt befreite Korrespondenzen
unterlegen bei gerichtl. oder amtl.
Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog.
Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbe-
bücher.

Hausfäße, deren Ausfertigung 2 K.
Gefuche bis 100 K 1 K, bis 200 K
1 K 50 h, u. ü. 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hauskrasse, Gefuche um solche, 2 K.

Heimatsrecht, Gefuche um Aufnahme
in den Heimatsverband siehe Ein-
gaben sub. c) 4.

Heimatscheine 1 K.

— für Diensthöten, Lehrlinge, Ge-
hilfen, Tagelöhner 30 h, Gefuche
um solche frei.

Heimats-Kontrakte nach St. II.

Hotelcoupons und Rundreisebillet-
coupons stempelfrei.

Hypothekar-Versicherungen n. dem
Werthe der Verbindlichkeit Stafa II.
— bei einer nicht schütz. Sache 1 K.

Jagdstarten, Zertifikate von Bezirks-
hauptmannschaften 2 K, von Ge-
meinden ausgestellt 1 K. Für Dienst-
boten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner
30 h.

Inmatrikulationscheine als Schul-
zeugnisse 30 h.

Impfungszeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.

Intabulationsgefuche über 200 K 3 K.
— von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.
— bis 100 K 1 K.

— um Supereinverleibung des
executiven Pfandrechtes auf einem
bereits haftenden Pfandrechte bis
100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.

Interimsscheine f. Actien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.
— und wenn der Wert unter 100 K
ist, 24 h.

— außergerichtliche 1 K.

Justifizierungs-Erklärung 1 K.

Karten, per Spiel von 36 und weniger
Blättern 30 h, von größeren Spie-
len 60 h; für lackirte oder wach-
sene Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache be-
weglich ist, nach Stafa III, ist sie
unbeweglich, die Urkunde 1 K von
jedem Bogen, und außerdem für
das Rechtsgeschäft vom Werthe des
Kaufobjectes, f. Vermögensübertra-
gungsgebühren unter 3. §.

Kautionsrückempfangs = Befähigung
1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegen-
stande unter 100 K, 24 h.

Kommissionverträge, Stafa II.

Kompromißverträge 1 K.

Konkursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben,
1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsanmeldungen bis 100 K
24 h, darüber 1 K.

— Abschriften der Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über zeitliche Rang-
ordnung nach Wert des Streitgegen-
standes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorreichtagen für die Urteils-
schöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung
2 K 50 h.

— Klassifikationsurtheile vom Aktiv-
vermögen d. Masse $\frac{5}{100}$.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verhand-
lungen und Schriften stempelfrei; aus-
genommen in Klassifikationserken-
ntnissen und deren Auszügen, ferner in
Aktivprojekten der Masse und in mit
anderen Personen in Bezug auf d. Ver-
waltung oder Realisierung der Masse-
abzuliegenden Rechtsgeschäften.

Konnoffamente pr. Stüd 2 K.

— Sessionen auf denselben für jede
Abtretung 10 h.

Konfesse von Privaten 1 K per Bogen.

Konsum-Pässe, Gefuch hierum 2 K.

Kont, Noten, Ausweise, Einschreib-
bücher u. s. w., welche von Handels-
und Gewerbetreibenden über Gegen-
stände ihres Handels- u. Gewerbe-
betriebes an Handels- u. Gewerbe-
treibende oder andere Personen aus-
gestellt werden, ohne Unterchied, ob
dieselben die Geldierung enthalten od.
nicht, mit Anschließ der bilanzierten
Kont bis 20 K stempelfrei, über 20 K
bis 100 K 2 h, über 100 K 10 h.

Werden saldierte Konti zu einem
gerichtlichen Gebrauche oder anstatt
der Quittung bei einer öffentlichen
Kasse beibracht, so unterliegen sie
der für Empfangsscheine festgesetzten
Gebühr nach Stafa II.

Die Verpflichtung zur Zahlung
dieser festen Gebühr tritt auch dann
ein, wenn derlei Rechnungen in den
Text einer lausmännlichen Korrespon-
denz aufgenommen oder einer solchen
als Anhang beigelegt u. dgl. beige-
legt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist
zur Begründung der Gebührensicht
nicht erforderlich, sondern es genügt,
wenn die Anstalt oder Person, in
deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte,
aus der Rechnung, z. B. aus
einer Druckbezeichnung, Stampel
u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unter-
liegen daher auch die in den Geschäften
der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl.
ausgestellten Rechnungen, dief. Geb.
konventionales-Edicte, Gefuch 2 K.

Konventionales = Scheine für jeden
Erauungsfall u. Bogen 1 K.

Konventionales = Scheine stempelfrei.

Kranenankastensfond 3. Vermögens-
übertragung.

Kuratel-Ernehmungen (ohne Rechtsfrei-
), Eingabe m. Vorlage 1 K pr. Bogen.
— eventuell auf Grund Armutzeug-
nisses nach Tarifob 75 p stempelfrei.

Kupferkäufe nach Stafa III.

Kupferkaufschaine f. Warrants.

Landstafel-Extrakte 2 K.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner
u. dgl. 30 h.

Legalisirungen, a) von Behörden f. d.
Befähig. ein Parteinteressent 2 K.
— für die gleichzeitige Befähigung
des weiteren Parteinteressent je 1 K.

Legalisirungen vor d. Notar f. Befähig-
ung einer Parteinteressent 1 K.

— die gleichzeitige Befähigung jeder
weiteren Interessent 50 h. 3m Ta-
bularverf. gerichtliche 1 K, nota-
rielle 20 h, u. zw. ohne Unterchied, ob
eine oder mehrere Unterschriften be-
glaubigt werden.

Legitimationen, amtliche, frei.
 — von Privatpersonen, ausgestellt 2 K.
 Legitimationskarten als Reiseurkunden 2 K.
 Lebensbriefe nach Scala II.
 Lebensbriefe 1 K.
 Lebensrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Wert: Scala III., bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
 Leih-Verträge bei unbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
 Letztwillige Anordnungen 2 K.
 Liquidationen, Ricit.-Bedingungen 1 K.
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.
 Mietlohn-Verträge nach Scala II.
 Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III., wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, St. II.
 Löhnungs-Konfignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Beschäftigung Sc. II.
 Löshungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, nach außerdem nach dem Werte der gelieferten Summe St. II.
 — bei einer Lösung von Annotationen, abklärenden Bescheiden 1 K.
 Lösungserklärungen der Parteien nach dem Wert der zu lösenden Summe nach Scala II.
 — ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.
 Lotterien, Verlosungen, Auslosungen, Lottoanleihen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach St. II., Lose von Wohlthätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielen bis 1000 K frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Votavorchriften.
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen n. 20%, Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Nettobetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
 — Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinlasses und nicht abgerundet.
 Mahnverfahren.
 — Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
 Majorats- u. Erbschaftsurkunden als letztwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
 Marktpreis-Zertifikate 1 K.
 Matrikel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Erbanungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
 Matrikulationszeugnisse 2 K.
 Meisterrichts-Verleihungsurkunde 2 K.
 Mietverträge, nach Scala II., für die grundbüchliche Eintragung 1/2%.
 Miltärfreiheitszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorthern ausgestellt frei.
 Minderdrigkeit-Nachrichtsgesuch 1 K.
 Musterschreiben 2 K, Gesuch hierum 2 K.
 Nutzungsgesuche 2 K.
 Nachrichtsgesuche, insofern sie nicht Refurse sind, 1 K.
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
 Notfiktions-Erträge 2 K,
 Nullitäts-Beschwerden 1 K.
 — wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
 Offerte 1 K.
 Ordens-Verleihungs- und Tragungs-bewilligungsgesuche 10 K, Diplom 2 K.
 Pacht-Verträge nach Scala II., für die grundbüchliche Eintragung außerdem 1/2%.
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden
 Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugniß ausgestellten Urkunden 2 K.
 Pensionsgesuche 1 K.

Pension-Ver sicherungs-Urkunden nach Scala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.
 Pfandeingaben und Pfandscheine 1 K.
 Polizzen, nach d. Prämie, Scala II.
 Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.
 Preis-Zuerkennung-Zertifikate 1 K.
 Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.
 — das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach St. II.
 — Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%.
 Prioritätsklagen oder Rechtsklagen über 100 K Wert 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 — Vergleich über ein freitragendes Vorrecht 1 K.
 Privilegien-gesuche um Verleihung oder Befähigung 6 K.
 — um Verlängerung 1 K.
 — Verleihungs-Ansfertigungen 2 K.
 Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.
 Promessen-scheine der Los 1 K.
 Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.
 — Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechselln bis 400 K 4 K.
 — über 400 K 6 K.
 Protokoll-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.
 — gerichtliche, von anderen Behörden ausgefertigte 1 K.
 — amtlich vidimirte 2 K.
 — nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.
 — von anderen Personen vidim. 1 K.
 — im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.
 Protokolle, gebührenpflichtige:
 a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.
 b) welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
 übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Refurse, durchaus 24 h.
 c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.
 In allen anderen Fällen 1 K.
 Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gestattung einmischritten ist, 1 K.
 Provisions-gesuche 1 K.
 Prüfungs-Verträge 2 K.
 Quartier-gelder-Quittungen, Scala II.
 Quittungen f. Empfangsbestätigungen. Ratifikationen in besonderen Urk. 1 K.
 Reambulations-Urkunden 1 K.
 Receipte, f. Empfangsbestätigungen. Rechnungen, siehe Konti.
 Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 K.
 — Aufzeichnungen u. Erträge, 1 K.
 Rechtfertigungs-Klaagen 1 K.
 — unter 100 K 24 h.

Refurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Zehn-tromenstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheils-Stempels.
 — in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
 — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Entscheidung über solche gerichtliche gstateten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufügungen bei den Staats- oder Gemeindegabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.
 — Erste Refurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- oder unentgeltlichen Gebühren gerichtst. sind.
 — in Strafsachen frei.
 Refutationen für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.
 — für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.
 Reliquiums-Verträge n. St. II.
 Remunerations-Eingaben 1 K.
 Renten aus dem Auslande f. Actien.
 Reparitions-Ausweise in Konkursverhandlungen 1 K.
 Repertorien der Notare 10 h.
 Repitken, im Streitverfahren 1 K.
 unter 100 K Wert 24 h.
 Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.
 Restablungs-Quittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung bestätigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Reststet 1 K.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.
 — ist dies nicht der Fall, 1 K.
 Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Scala II.
 Schauffelungen von Sehenwürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.
 Schenkungen 1 K, unt. 100 K Werth 24 h.
 Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.
 Scheidungsakten der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
 Die Urkunden über Schenkungen:
 a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K.
 Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkommungen Minderjährigen und Wählkindern, von dem reinen Werthe 1%, sammt 25% Zuschlag (Schwiegergöhne u. Schwiegergötter, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
 II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlicher Schwiegerkinder, von dem reinen Werthe 4%, sammt 25% Zuschlag;
 III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unentgeltlicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingegangenen oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlältern an Wahlkinder, zwischen wedergeschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte:

a) bei einem Werte bis 30.000 K 1%;
b) über 30.000 K 1½%, v. d. Werte;
2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen
a) bei einem Werte bis 20.000 K 1½%;
b) über 20.000 K 2%, von d. Werte.

Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgt, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausfertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausfertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum von 1. Vogen 2 K.

Schiffabladungen = Zertifikate von Landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, incl. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlussattest der Börsen- und Warensektare per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauch: derselben ist in Rechtsfreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Vogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldenscheine nach Skala II.

Schuldenscheine, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Skala II.

— aus dem Auslande f. Aktien.

Schulden-Verleugungsscheine, mit einem Amutzzeugnis belegt, frei.

Schuldenzeugnisse, f. Zeugnisse.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.

Schuldscheine 2 K.

Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K.

Spezialkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammbäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen (Seehorse).

Stiftbriefe (Soehorse) per Vogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzuliegende, per Vogen 30 h.

Stratzenanzeigen frei.

Sukzessions-Divittungen nach St. II.

— Reversé nach d. Werte Skala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tafelbuch zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tafelbuch zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tagelöhner = Divittungen nach St. II.

Tagelöhner = Divittungen, Gesuche hierum 1 K.

Tagelöhner-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tausch-Protokolle, Ges. hierum 2 K.

Tauschscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertragsurkunde bei bewegl. Sachen nach St. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Vogen 30 h.

Theilschuldverschreibungen f. Aktien.

Theilschuldverschreibungen n. St. II.

Tobtenbescheinigungen in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbnisstellen Tragenden zu begleichen

Tobtenbescheinigungen, pr. Vogen und Tobtenfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Vogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Übergabens- und Uebernahmserkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verorbener Stempelzeichen findet statt bei dem Zentralamt, Zentralstempelamt, bei den Finanzstellen und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbestätigung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuss oder das Verbauchrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepakte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befestigung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; f. a. Schenkungen.

— überh. von beid. Dolmetschern 2 K.

— überlegungs-gesuche 1 K.

— überlegungs-gesuche zur Erlangung d. Ueberlegungsgeb. 1 K.

— Unterhalts-Reversé n. St. II.

— Ist d. Wert nicht angegeb. 1 K.

— Welche Kandidaten für d. Staatsdienst beibringen, 1 K.

Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Urteils-Duplikate 2 K.

— Urtheile I. Instanz, bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2% sammt 25% Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes; f. auch Bagatelverfahren.

Verbotlegungs-gesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Verdienst-Zeugnisse 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Berechtigungs- u. Bewilligungen von Privaten 1 K.

Verfälschungs-Verträge 2 K.

Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 K per Vogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich ergiebt wird, St. II.

Vergleiche = Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bedung. Kaufgelde. Skala III.

Verkaufs-Verträge bei bewegl. Sachen n. d. Werte, Skala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Notizen der Handels- u. Geschäftstreibenden, f. Conti.

Berksindischein, f. jed. Brautpaar 1 K.

Verlaßverträge nach dem Werte des Honorars, Skala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei ein. Gesamtnachlass bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Vogen 1 K, viduiriert 2 K, ver Vogen.

— Inventare 1 K per Vogen.

— f. a. Vermögensübertragung.

Vermählungs-Schein für jedes Brautpaar 1 K.

Vermögens-Bekennnt. als Beil. 30 h.

Vermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingegangenen u. durch dieselbe verbundenen Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder u. von Wahlältern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepakte

a) bis 30000 K Wert 1½%,
b) über 30000 K Wert 1½%, von dem Werte.

2. Übertragungen an andere als die unter 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 20000 K Wert 1½%,
b) über 20000 K Wert 2%, von dem Werte.

3. Übertragungen an andere als die unter 2. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 10000 K Wert 3%,
b) über 10000 K bis 40000 K Wert 3½%,
c) über 40000 K Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb 3 Jahren nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach 2. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benötigt wird, oder bei der Landwirtschaft gewidmeten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst, mit oder ohne dessen Zustimmung oder Tagelöhner bearbeiteten Liegenschaften ist an unmittelb. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, 1/2%, von dem Werte.

2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benötigen

a) bis 5000 K Wert die Hälfte

b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert 2%, der oben sub. 2 u. 3 festgesetzten Gebührensätze.

Beiträge zu dem W. I. I. Krankenanstaltsfonde bei Todesfällen: Weisheit von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K oder wenn Nachlaß von Militärpersonen. Bei allen übrigen Personen (in Wien sesshaft gewesen) welche 1% Übertragungsgebühr zu entrichten haben, beim reinen Nachlaß bis 10,000 K 0.30%, bis 20,000 K 0.35%, bis 100,000 K 0.40%, bis 200,000 K 0.45%, bis 40,000 K 0.50%, bis 600,000 K 0.55%, bis 800,000 K 0.60%, bis 1,000,000 K 0.65%, bis 1,200,000 K 0.70%, bis 1,400,000 K 0.75%, bis 1,600,000 K 0.80%, bis 1,800,000 K 0.85%, bis 2,000,000 K 0.90%, über 2,000,000 K 0.95%.

Beträgt die Vermögensübertragungsgebühr 4%, oder 8%, so kommen obige Sätze in doppelter, beziehungsweise vierfacher Höhe zur Anwendung (Kandessgesetz für Nied.-Österr. v. 14. März 1895).

Verpfleg.-Contract n. St. III. Verpflichtungsscheine der Kaufleute über Leistungen in Geld oder über eine Quantität verretbarer Sachen oder Wertpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld besteht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld besteht, wenn nicht nach d. Werte nach St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K. Versas-Zettel ohne Angabe des Wertes d. Pfandvertrag, 1 K. Versprechen, zur Eingebung eines Vertrages bindend, 1 K.

Versteigerungen, öffentliche, Gesuch und Kundmachung derselben 2 K. Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen vom Erlöse nach Sc. III. Versteigerungs-Protokolle, nicht als Rechtsurteil geltend 1 K.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht 100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.

Verteilungen, a. A. weise, wie Teilungs-Urkunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungs-Verträge, wenn darin ein Lohn bedungen ist, nach St. II.

— außerdem v. jedem Bozen 1 K.

Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden per Bogen und Abschrift 1 K, Beilagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen 30 h.

Verzichtleistungen auf Rechte: entgeltliche, wenn der Gegenstand und das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuldforderung ist, nach dem Werte Stala II, in allen anderen Fällen nach dem Werte Stala III. Unentgeltliche, wie Schenkungen.

Vidimirte Abschriften, i. Abschriften. Bildungen, i. Legalisierungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, 1 K.

— außerdem nach dem Betrage St. II, jedoch nie weniger als 1 K per Bogen.

— wenn von mehreren Personen unterfertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird jedoch die Vollmacht von mehreren Personen in gemeinsamer Angelegenheit unter Bezeichnung derselben ausgestellt, dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtsklausen auf Quittungen u. anderen Urkunden, wie Vollmachten. Vormerkungsgesuche 3 K.

Vormundschaft i. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden, welche die Verfügung oder Entscheidung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Vorstellungen an eine höhere Instanz, siehe Refurse.

— außerordentliche, Gnadengesuche bei Gefallsüberretungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrspässe, Gesuche um Erteilung derselben 2 K.

Wasserpässe, per Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.

Wahrsigeltens-Decrete 2 K.

Wahrsigeltens-Dece., Ges. hierum 1 K.

Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung, 30 h.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1 Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück 2 K.

— Revisionen auf denselben 1 K.

— Werden von den I. I. Postämtern obliertiert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Stala I.

Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Stala II. Der Gebühr nach St. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Nachsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelschen versehenen Blanketten, welche in den Stempelvergleichstokalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden.

— (Die früher eingeführt und gestattete gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Überstreichen der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Vertheilung gestraft. — Auch die Selbststempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelmarken der Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entricht. der Gebühr unmittelbar bei d. hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis 50 K, 1 K, über 50 bis 100 K, 2 K, über 100 K bis 400 K, 5 K, über 400 K bis 1600 K, 10 K, über 1600 K $\frac{1}{2}$ %, des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotok. i. Protok.

Wetten. Gebühr nach St. III. Der Maßstab ist der Wettpreis, stets der höhere. Es folgt auf Grund der Wette eine Übertragung des Eigentums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5% Abzug aller Wetteinsätze unmittelbar zu entrichten.

Würden, Gesuche um Verleibung derselben vom 1. Bogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, nach dem angewiesenen Betrage u. St. II; siehe Anweisungen u. Schecks. — im strafgerichtlichen Verfahren frei. — im außergerichtl. Verfahren 1 K. — unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungsbevollmächtigung, siehe Mahnerfahren. Zeitungs-Verst. -Zeugnis, Ges. 2 K. Zeitungs-Verst. -Zeugnis, um damit die Bewilligung der kompetent. Behörde nachzuweisen 2 K.

Zeisionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 K und wie Schenkungen.

— Gira auf Wechseln, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtungsscheinen der Kaufleute, den Konnosamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungscheinen (Kagercheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpolizzen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werte des Entgelts St. II.

— von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge.

Itations-Gulte, Gesuche hierum 2 K.

Zeugenerhörs. - Protokolle im civilrechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl. frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landesfürhl. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und Behörden oder Privatpersonen ausgefertigt, 1 K.

— Hieher gehören auch die Lehrbriefe.

— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürger-schulen über Erstbesuche stempelfrei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K.

— Armutzeugnisse, Impfszeugnisse unbedingt frei.

Bollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum vollstren Bezug 1 K.

— Refurse gegen Entscheidungen in Bollverfahren bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Kurrentien.)*

(Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Klassen (Ortsklassen)

Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Kurorte Karlsbad, Marienbad und Ißchl;

die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, als ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagfahrungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niederer Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffalles maßgebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Executions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baarauslagen sind abgefordert zu vergüten (§ 11).

A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloÙe Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichsversuches, auf Gestattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Akten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagfahrungen, sowie AeuÙerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Konkursverfahren, Aufkündigungen von Forderungen und Bestandverträgen;

Kündigungen von Vollmachten;

Widerprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die das Armenrecht genieÙende Partei einstweilen befreit war;

Mitteilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Ediktes betreffend die Bestellung eines Kurators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlic 1000 K. 1 Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

*) Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (auÙer in Ehesachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advokaten sich vertreten lassen (Anwaltsprozesse); es steht ihnen jedoch frei, in Begleitung ihres Advokaten vor Gericht zu erscheinen und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

e) in allen übrigen Fällen 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—.
 2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgenegers im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Latbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwieweit das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 3.—, 3. *fl.* K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 7.—, 3. *fl.* K 6.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1 *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

3. Für folgende Tagssatzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erste Tagssatzungen, bei welchen die Streitfache auf Grund von Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagssatzungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in folge richterlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagssatzungen, bei welchen ein verglichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagssatzungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 1. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagssatzungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagssatzung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagssatzung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—.
4. Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Übernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. O. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwertung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterschied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Lie-

genständen oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 4., 2. *fl.* K 3.50, 8. *fl.* K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 7.50, 3. *fl.* K 7.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 10.—, 2. *fl.* K 9.50, 3. *fl.* K 9.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutionsordnung eintritt oder wenn sich der Exekutionsantrag auf einen ausländischen Exekutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Exekutionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.
2. Wenn die Exekution angesucht wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchtheile nach oben.
3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Exekutionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingungen ist in dem Tarifsätze nicht inbegriffen.
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,
 - b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. *fl.* K 2.—, 3. *fl.* K 2.—, 3. *fl.* K 2.—.
6. Für andere im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens mittels abgesonderten Schriftsatzes gestellte Anträge bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.50, 2. *fl.* K 3.—, 3. *fl.* K 2.50,

- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.50, 2. *fl.* K 4.—, 3. *fl.* K 3.50,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.50, 2. *fl.* K 5.—, 3. *fl.* K 4.50,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.50, 2. *fl.* K 6.—, 3. *fl.* K 5.50,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenamtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparrasse- und Vorschußkassbüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 7.—, 2. *fl.* K 6.—, 3. *fl.* K 5.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—,
- b) von anderen Erlagsobjekten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tarifsatzes eine geringere Gebühr entfällt 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Geldebuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolgslassung von gerichtlichen Depositionen;

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparrasse- und Vorschußkassbüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 7.—, 2. *fl.* K 6.—, 3. *fl.* K 5.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 9.—, 2. *fl.* K 8.—, 3. *fl.* K 7.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—, jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—,

b) von anderen Erfolgslaffungsobjekten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffaßes eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—.

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1 Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —.80, 3. Kl. K —.60.

11. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 1. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschußkassbüchern (mit Einfluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 2. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{4}\%$, jedoch nie weniger als 50 h,
- b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies 1. Kl. $\frac{1}{20}\%$, 2. Kl. K $\frac{1}{20}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{20}\%$,
- c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—

und in den Orten der I. u. II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibedienten besorgt werden, einschließlich der Zeitverrämmniß, insofern eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif

nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfah-Hypothekensbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1 Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K —.60,
- c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K —.50, 2. Kl. K —.50, 3. Kl. K —.50.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

a) einem Advokaten die I. Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,

ß) einem Advokaturkandidaten die II. Klasse auf Eisenbahnen, die I. Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,

γ) einem anderen Bediensteten die III. Klasse auf Eisenbahnen, die II. Klasse auf Dampfschiffen, die Benutzung der bestehenden Post- Tramway- und Stellwagenverbindungen

und in Ermanglung solcher eines einspannigen Wagens und für jede, ohne Belegung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.— 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu a, α , β , γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspannige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspannigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.

d) als Gebühr für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitversäumnis nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

Anmerkung zur Tarifpost 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.

2. Ist im Falle der Benutzung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Daselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht

benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Wenn die Übernachtungsgebühr zu entrichten ist, so sind von den Nachtstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — bei Berechnung der Gebühr für Zeitversäumnis (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benutzten, und bei einer nach Tarifpost 14 vorzunehmenden Gebührenberechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benutzten Stunden in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungsges- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgeforderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungsges- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungsges- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Kollationierung und Instruierung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vielfältigung im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benutzung von Druckformen erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K —, 20, 2. Kl. K —, 20, 3. Kl. K —, 10,

b) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K —, 24, 2. Kl. K —, 24, 3. Kl. K —, 24,

wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K —, 40, 2. Kl. K —, 40, 3. Kl. K —, 40.

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftstücke 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

Anmerkung zur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht im telegraphischen Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baaranslage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung 1. Kl. — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagchein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsetzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugewendeter Schriftstücke 1. Kl. K — 30, 2. Kl. K — 30, 3. Kl. K — 30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatsstarif.

§ 1 Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
„ 1000 „ 2000 K	6 K
„ 3000 „ 4000 K	8 K
„ 4000 „ 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von 1/2 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulberklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Forderungen mit oder ohne Forderungsanerkenntnis von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtsleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
„ 1600 K „ 4000 K	6 K
„ 4000 K „ 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von 1/4 pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabslusse vorhergegangenen letzten Börsentages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
„ 2000 K „ 8000 K	6 K
„ 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{20}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Übergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinkäumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenanzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einreichung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorangegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umfreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mantgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Ursetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

Übersicht der Geschäftsstunden-Einteilung bei den Behörden und Ämtern.

A. Bei den k. k. Behörden und Ämtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft, Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1.	In der Registratur und im Expedit wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedit und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direktion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Wertbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Zentral-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	In dringenden Fällen werden im Zentral-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Rathhaus.	An Wochentagen von 8—2, bei der Abteilung XXII von 2—6. An Feiertagen bei allen Abteilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedit v. 8—2. Im Steueramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Lichtentfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathhaus, Felberstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen von 8—6, an Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedit an Wochen- und Feiertagen v. 8—2.	
Für den II. Bezirk: II. Al. Sperlgaſſe 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedit an Wochen- und Feiertagen von 9—12.	Kassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplass 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedit nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Gubrunstr. 130.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Meidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie im Einreichungs- protokoll.	Kassastunden von 8—1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Wattmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Eiterleinkl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 9—12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Fiebing, Um- gebung: XIII. Benzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8—6, an Feier- tagen von 9—12.	In all. Aemtern: An Wochentagen v. 9—12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10—12, in der Steuerabteilung von 8—3.	Kassastunden von 8—3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanz-Ministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9—3, an Feier- tagen von 9—12.	Im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Finanz-Proku- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$, an Feiertagen von $\frac{1}{2}9$ —11, Geld- und Wert- effekten an Wochen- tagen bis 12 Uhr, an Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}3$ in Registratur v. $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}3$, in den Departements v. 10—2, an Feiertagen: im Expedite v. $\frac{1}{2}9$ —12, in Registratur von $\frac{1}{2}9$ —12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direktion: III. Borb. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8—2, an Feier- tagen von 8—12.	In Registratur und Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Österreich: III. Bördere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8—2.	Zentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8—2.
Finanz-Bezirks- Direktion: III. Borb. Zollamts- straße 3 (III. St.)	Wie oben.	In Registratur und Expedite wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunftsstunden	Anmerkungen
Landes-Hauptkassse: I. Herrengasse 11.	Wie die Kassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs-Departements beim k. k. Oberlandesgericht nur an Wochentagen von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}2$ (VIII. Laubong. 15).	Kassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats von 8—11.
Zentral-Tax- und Gebühren-bemessungs-Amt: III. Bördere Zollamtsstraße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Feiertagen von 9—12.	In Expedit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Kassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9— $\frac{1}{2}1$ (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag. v. 8—2, an Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblankette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtsstunden von 8—2.
Steneradministrationen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Expedit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarrgasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhabegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement Gußhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Sackirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls- Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—12.	In Exped. und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Galbarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 9— $\frac{1}{2}$ 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 124.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 9—12.	9—12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9—2.
C. Für Handel und Volkswirtschaft: Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Exped. wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen von 9—2, an Feiertagen von 9—12.	In Registratur und Exped. wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- u. Telegraphen-Direktion: für Niederösterreich, III. Heßgasse 9.	An Wochentagen von 8—3, an Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Exped. wie die Einr.-Prot.-St.	Kassastunden von 9—2.
Postsparkassa I. Postgasse 7.	An Wochentagen v. 8— $\frac{1}{2}$ 3, an Feiertagen v. 8—12	In Registratur und Exped. wie die Einr.-Prot.-St. In d. Auskunftsstelle f. Betr.-Angeleg. v. 9— $\frac{1}{4}$.	Kassastunden im Spar- und Scheckverkehr an Wochentagen von 9— $\frac{1}{4}$, an Feiertagen von 9—12.
Handels- und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Exped. und Registratur an Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Musterchutz-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9—3.
D. Für Landeskultur und Bergwesen: Ackerbauministerium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—1.	In Exped. und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Ebendorferstraße 7.	An Wochentagen v. 9—3, an Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direktion: IV. Guckhausstr. 27.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 8—12.	Wie oben.	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marschallamt, Obersten Gerichts- und Kassationshof, bei der Generalprokuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

B e h ö r d e	Einreichungsprotokolls- Stunden		A u s k ü n f t e			
			in der Registratur		im Expedite	
	an Wochen- tagen	an Feiertagen	an Wochen- tagen	an Feiertagen	an Wochen- tagen	an Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—3
K. k. Oberst-Hofmarschallamt: I. Hofburg.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberster Gerichts- u. Kassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Generalprokuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Verwaltungsgerichtshof: I. Burgring 9.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberlandesgericht: VIII. Laudongasse 15.	von 8—11 3—5	von 8—11 ausgen. 25. Dez. von 8—11	—	—	von 8—2	von 9—12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	von 8—2	von 8—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	von 8—6	von 8—12	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.			
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—12	—	Erläge von 9—11, Erfolgslaffungen von 1/2 10—12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

Gericht	Einlaufstelle offen an		A u s k ü n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abteil.	Kanzleiabteil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	8-2	8-12	—	—	8-2	9-12
Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Straffachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	8-12	8-2	—	—	—
Handelsgericht: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: Justizpalast, I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-3	8-2	—
Erfekutionsgericht: I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	10-12	—
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-1	8-3	9-1	8-3	—
Schiedsgericht der Arb.-Unfall-Vers.-Anstalt für Niederösterreich und der berufsgen. Vers.-Anstalt der österr. Eisenbahnen: VIII. Laubongasse 16.	8-3	8-12	8-3	8-3	8-3	—
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22 (nur in Zivilsachen; in Straffachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-12	8-11	10-12	9-1	—
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagasse 21-23 (nur in Zivilsachen; in Straffachen beim Bezirks- gerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-12	8-11	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaustraße 45.	8-11 3-5	8-12	9-12	9-12	9-12	—
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumauergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8-11 3-5	8-12	8-3	9-2	8-1	—
Bezirksgericht Landstraße: III. Sainburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-12	9-11	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	9-12	während der Amts- stunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Behrgasse 1 (nur in Zivilsachen; in Straffachen beim Bezirks- gerichte Wieden).	8-11 3-5	8-12	9-1	9-1	8-3	—
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-12	8-11	9-12	8-3	—
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laubongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-12	9-11	9-11	Nur an Gerichts- tagen von 9-11.	—

Gericht	Einlaufsstelle offen an		A u s k ü n f t e			
	Wochentagen	Feiertagen	Regi- stratur	Ger.- Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
			Wochen- tagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonnt- und Feiertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alserstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8—11 2—4	8—12	8—11	9—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung	8—3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Keplerergasse 10.	8—11 3—5	8—12	8—12	8—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8—11 3—5	8—12	8—12	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—11	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hiezing: XIII. Trauttmannsdorffgasse 16.	8—11 3—5	8—12	8—11	8—12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung.	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 9—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Rudolfsheim: XIV. Allmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Fünfhaus).	8—11 3—5	8—12	8—12	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8—11 3—5	8—12	8—1	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmanngasse 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8—11 3—5	8—12	8—11	8—1	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Calvarienberggasse 29.	8—11 3—5	8—12	8—11	9—12	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstraße 38.	8—11 3—5	8—12	8—11	Montag u. Donnerstag von 9—12.	8—11, Grundbuch 8—3, Finanzkassa (Edelhof- gasse 38) 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8—11 3—5	8—12	9—11	9—11	8—12, Grundbuch 8—3, Finanzkassa 8—2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betragt das tägliche Einkommen		j o e n t f ä l l t a u f													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betragt das jährliche Einkommen		j o e n t f ä l l t a u f													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 ¹ / ₃	1666	66 ² / ₃	384	62	55	55 ¹ / ₂
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₃	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 ¹ / ₃	166	66 ² / ₃	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 ² / ₃	133	33 ¹ / ₃	30	77	4	44 ¹ / ₂
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 ¹ / ₃	116	66 ² / ₃	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 ¹ / ₅
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₃	19	28	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₃	66	66 ² / ₃	15	38	2	22 ¹ / ₂
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₃	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₃	16	66 ² / ₃	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 ¹ / ₂
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 ² / ₃	13	33 ¹ / ₃	3	08	—	44 ¹ / ₂
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 ¹ / ₃	11	66 ² / ₃	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 ¹ / ₃
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₃	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₃	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₃	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 ¹ / ₃	2	66 ² / ₃	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 ² / ₃	2	33 ¹ / ₃	—	54	—	7 ¹ / ₂
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 ² / ₃
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₃	1	66 ² / ₃	—	39	—	5 ¹ / ₂
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₃	—	31	—	4 ¹ / ₂
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₃	1	16 ² / ₃	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₂
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₃	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₂	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₃	—	16 ² / ₃	—	4	—	1 ¹ / ₂

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Prozent.										Zu 3 1/2 Prozent.															
Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag			Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag		
	K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	h	K		K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	K	h
10	—	30	—	15	—	3 1/2	—	—	—	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 1/2	—	—	—	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	—	—	—	20	—	70	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	—	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—	—	—	30	—	105	—	52 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	—	—	—	—	35	1	122 1/2	—	61 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	—	—	—	40	1	140	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	—	—	50	1	175	—	87 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	—	—	—	60	2	210	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	2	10	1	5	—	17 1/2	—	—	—	—	—	70	2	245	—	122 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	2	40	1	20	—	20	—	—	—	—	—	80	2	280	—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	—	—	—	—	90	2	315	—	157 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	3	—	1	50	—	25	—	—	—	—	—	100	3	350	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	6	—	3	—	—	50	—	—	—	—	—	200	6	700	—	350	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	9	—	4	50	—	75	—	—	—	—	—	300	9	1050	—	525	—	—	—	—	—	—	—	—	—
400	12	—	6	—	—	100	—	—	—	—	—	400	12	1400	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	15	—	7	50	—	125	—	—	—	—	—	500	15	1750	—	875	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600	18	—	9	—	—	150	—	—	—	—	—	600	18	2100	—	1050	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	21	—	10	50	—	175	—	—	—	—	—	700	21	2450	—	1225	—	—	—	—	—	—	—	—	—
800	24	—	12	—	—	200	—	—	—	—	—	800	24	2800	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
900	27	—	13	50	—	225	—	—	—	—	—	900	27	3150	—	1575	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	30	—	15	—	—	250	—	—	—	—	—	1000	30	3500	—	1750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	60	—	30	—	—	500	—	—	—	—	—	2000	60	7000	—	3500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5000	150	—	75	—	—	1250	—	—	—	—	—	5000	150	17500	—	8750	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu 4 Prozent.										Zu 4 1/2 Prozent.															
Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag			Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag		
	K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	h	K		K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	K	h
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	—	—	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	—	—	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	—	—	—	—	20	—	90	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	1	—	—	50	—	8 1/4	—	—	—	—	—	25	1	112 1/2	—	56 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	—	—	—	30	1	135	—	67 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	—	—	—	—	35	1	157 1/2	—	78 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/4	—	—	—	—	—	40	1	180	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	—	—	—	—	50	2	225	—	112 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	2	40	1	20	—	20	—	—	—	—	—	60	2	270	—	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	2	80	1	40	—	23 1/4	—	—	—	—	—	70	3	315	—	157 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	3	20	1	60	—	26 1/2	—	—	—	—	—	80	3	360	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	3	60	1	80	—	30	—	—	—	—	—	90	4	405	—	202 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/4	—	—	—	—	—	100	4	450	—	225	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	—	—	—	—	200	8	900	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	12	—	6	—	—	100	—	—	—	—	—	300	12	1350	—	675	—	—	—	—	—	—	—	—	—
400	16	—	8	—	—	133 1/4	—	—	—	—	—	400	16	1800	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	20	—	10	—	—	166 1/2	—	—	—	—	—	500	20	2250	—	1125	—	—	—	—	—	—	—	—	—
600	24	—	12	—	—	200	—	—	—	—	—	600	24	2700	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	28	—	14	—	—	233 1/4	—	—	—	—	—	700	28	3150	—	1575	—	—	—	—	—	—	—	—	—
800	32	—	16	—	—	266 1/2	—	—	—	—	—	800	32	3600	—	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
900	36	—	18	—	—	300	—	—	—	—	—	900	36	4050	—	2025	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	40	—	20	—	—	333 1/4	—	—	—	—	—	1000	40	4500	—	2250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	80	—	40	—	—	666 1/2	—	—	—	—	—	2000	80	9000	—	4500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5000	200	—	100	—	—	1666 1/2	—	—	—	—	—	5000	200	22500	—	11250	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zu 5 Prozent.										Zu 6 Prozent.															
Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag			Capital	Für 1 Jahr			Für 1 halbes Jahr			Für einen Monat			Für einen Tag		
	K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	h	K		K	K	h	K	K	h	K	K	h	K	K	h
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	—	—	—	—	10	—	60	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	—	—	15	—	90	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1	—	—	50	—	8 1/4	—	—	—	—	—	20	1	120	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	1	25	—	62 1/2	—	10 1/2	—	—	—	—	—	25	1	150	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	—	—	30	1	180	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 1/4	—	—	—	—	—	35	2	10	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	2	—	1	—	—	16 1/2	—	—	—	—	—	40	2	40	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	2	50	1	25	—	20 1/2	—	—	—	—	—	50	3	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	3	—	1	50	—	25	—	—	—	—	—	60	3	60	1	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	3	50	1	75	—	29 1/4	—	—	—	—	—	70	4	20	2	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	4	—	2	—	—	33 1/4	—	—	—	—	—	80	4	80	2	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	—	—	—	—	90	5	40	2	170	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	5	—	3	50	—	41 1/4	—	—	—	—	—	100	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	10	—	5	—	—	82 1/2	—	—	—	—	—	200	12	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	15	—	7	50	—	123 1/4	—	—	—	—	—	300	18	—	9										

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wieviele Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mat	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mat	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363	
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364	
													31	31	90	151									365

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von $\frac{1}{2}\%$ — $12\frac{1}{2}\%$ für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividirt.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
$\frac{1}{8}$	288000	$2\frac{1}{2}$	14000	6	6000	$9\frac{1}{2}$	3790
$\frac{1}{4}$	144000	3	12000	$6\frac{1}{2}$	5538	10	3600
$\frac{1}{2}$	72000	$3\frac{1}{2}$	10286	7	5143	$10\frac{1}{2}$	3429
$\frac{3}{4}$	48000	4	9000	$7\frac{1}{2}$	4800	11	3273
1	36000	$4\frac{1}{2}$	8000	8	4500	$11\frac{1}{2}$	3131
$1\frac{1}{2}$	24000	5	7200	$8\frac{1}{2}$	4235	12	3000
2	18000	$5\frac{1}{2}$	6546	9	4000	$12\frac{1}{2}$	2880

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von x K innerhalb x Jahren mit x prozentigen Zinsen zu tilgen?

B. V. Ein Darlehenskapital von K 10.000 zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß 4%, Amortisationsdauer 20 Jahre = 0.07358 K. Der 100fache Amortisationsfaktor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$$0.07358 \times 100 = 7.358\%$$

Und zwar: Verzinsung 4%. — Tilgung 3.358%. — Kapital K 10.000 \times 7.358% = 735 K 80 h als Jahresquote.

Amortisationsdauer Jahre	Z i n s f u ß						
	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5
	P r o z e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19388	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12152	0.12546	0.12844	0.13145	0.13449	0.13757	0.14069
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10349	0.10655	0.10967	0.11282
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10102
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07293	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06967	0.07271	0.07582	0.07899	0.08224	0.08554
19	0.06379	0.06676	0.06981	0.07294	0.07614	0.07941	0.08275
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0.07688	0.08025
21	0.05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0.07462	0.07799
22	0.05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0.07254	0.07597
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24	0.05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06565	0.06909	0.07261
25	0.05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0.06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04700	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0.05212	0.05550	0.05888	0.06242	0.06604
30	0.04465	0.04778	0.05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04660	0.05000	0.05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04577	0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04486	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04401	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06175
35	0.04000	0.04320	0.04754	0.05090	0.05457	0.05827	0.06106
36	0.03923	0.04245	0.04580	0.04928	0.05296	0.05660	0.06044
37	0.03851	0.04174	0.04511	0.04861	0.05224	0.05590	0.05984
38	0.03782	0.04107	0.04446	0.04798	0.05163	0.05539	0.05929
39	0.03717	0.04043	0.04385	0.04738	0.05106	0.05485	0.05877
40	0.03656	0.03983	0.04326	0.04682	0.05053	0.05434	0.05829
41	0.03597	0.03927	0.04271	0.04630	0.05001	0.05386	0.05781
42	0.03542	0.03873	0.04219	0.04580	0.04954	0.05342	0.05740
43	0.03489	0.03822	0.04169	0.04532	0.04908	0.05299	0.05701
44	0.03439	0.03773	0.04123	0.04487	0.04866	0.05259	0.05661
45	0.03391	0.03727	0.04078	0.04445	0.04827	0.05219	0.05625
46	0.03345	0.03683	0.04036	0.04405	0.04789	0.05184	0.05595
47	0.03302	0.03641	0.03996	0.04367	0.04751	0.05150	0.05562
48	0.03260	0.03600	0.03958	0.04330	0.04718	0.05118	0.05533
49	0.03220	0.03562	0.03921	0.04297	0.04685	0.05088	0.05504
50	0.03183	0.03526	0.03886	0.04263	0.04656	0.05061	0.05477
51	0.03146	0.03490	0.03854	0.04232	0.04627	0.05033	0.05453
52	0.03111	0.03458	0.03822	0.04203	0.04600	0.05007	0.05429
53	0.03077	0.03426	0.03791	0.04174	0.04573	0.04982	0.05408
54	0.03045	0.03395	0.03763	0.04147	0.04546	0.04959	0.05387
55	0.03014	0.03366	0.03735	0.04121	0.04524	0.04939	0.05367
56	0.02985	0.03337	0.03708	0.04097	0.04500	0.04918	0.05348
57	0.02956	0.03310	0.03683	0.04074	0.04478	0.04899	0.05330
58	0.02928	0.03284	0.03659	0.04051	0.04458	0.04880	0.05314
59	0.02902	0.03259	0.03636	0.04028	0.04438	0.04862	0.05298
60	0.02877	0.03235	0.03613	0.04009	0.04418	0.04845	0.05282
61	0.02852	0.03212	0.03592	0.03990	0.04402	0.04829	0.05269
62	0.02829	0.03190	0.03572	0.03970	0.04386	0.04814	0.05256
63	0.02806	0.03169	0.03552	0.03950	0.04369	0.04800	0.05243
64	0.02784	0.03148	0.03533	0.03936	0.04354	0.04786	0.05230
65	0.02763	0.03129	0.03514	0.03920	0.04339	0.04773	0.05219

*) Vom Forstrate Karl Breymann.

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Nach Kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgesetzte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Berechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Ein-Kronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 6.775067 g Rohgewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.3875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abtürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81¹⁸⁹/₃₃₃ Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41²/₃ Fünf-Kronenstücke mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.833 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Kassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorstehend angelegten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multiplizieren.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein. Bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu fünf und fünfzig Gulden nur mehr bei den Einlösstellen in Verrechnung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Verrechnung, bezw. Einlösung findet ausschließlich bei der österreichisch-ungarischen Bank statt.

In- und ausländische Münzen.

A. Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
Europa:				Niederlande	doppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulden ¹⁾	13.440	39.67 ₅
Belgien	wie Frankreich	—	—		einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulden ¹⁾	6.720	19.83 ₇
Bulgarien	Leva (Francs) Stücke*)	—	—		halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulden ¹⁾	3.360	9.91 ₅
Chile	1 neuer Condor à 20 Pesos ¹⁾	15.9761	48.03	Norwegen	wie Dänemark	—	—
Dänemark	5 Kronerstücke ¹⁾	2.2102	6.61	Österreich-Ungarn	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stücke ¹⁾	6.4516	19.04 ₅
	20 u. 10 Kroner-Stücke ¹⁾	—	—		1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stücke ¹⁾	3.2258	9.52
Deutsches Reich	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark ¹⁾	1.9912	5.87		1 vierfacher Dukaten ²⁾	13.9635	45.16
	Reichs-Goldmünzen à 20 u. 10 Mark ¹⁾	—	—		1 Dukaten ²⁾	3.4909	11.29
Frankreich	5 Francs Stücke ¹⁾	1.6129	4.76		1 Goldmünze à 20 K ¹⁾	6.775067	20.00
	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stücke ¹⁾	—	—	Portugal	1 Goldmünze à 10 K ¹⁾	3.387534	10.00
Griechenland	Drachmen (Francs) ¹⁾	—	—		1 Milreis-Stück à 1000 Reis ²⁾	1.7735	5.32 ₂
Großbritannien und Irland	1 Sovereign-Stück = 18 Sterling ¹⁾	7.9880	24.017		5 u. 2 Milreis-Stücke ¹⁾	—	—
	1/2 Sovereign-Stück = 10 Shilling ¹⁾	3.9940	12.00	Rumänien	1 Corva à 10 Milreis ¹⁾	—	—
	5 u. 2 Sovereign-Stücke (Lire) (Francs) Stücke ¹⁾	—	—	Rußland	1 Imperial à 10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel ¹⁾	12.90338	38.09
Italien	wie Frankreich	—	—		1/2 Imperial à 5 alte Gold-Rubel ¹⁾	6.4519	19.04
Liechtenstein	wie Schweiz	—	—				
Luxemburg	wie Belgien u. Deutsches Reich	—	—				
Monaco	wie Frankreich	—	—				
Montenegro	wie Österreich	—	—				

¹⁾ Wie Frankreich. ²⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ³⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Agio
San Marino	wie Italien	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pejas ¹⁾ . . .	27.064	77.67 ₅
Schweden	wie Dänemark	—	—		1 Pejo (mexikan. Dollar oder Piafter à 100 Centavos ²⁾ . . .	1.692	4.85 ₅
Schweiz	Franken oder Francs Stücke*)	—	—	Paraguay	1 Pejo à 100 Centavos ¹⁾ = 5 Francs Stück*) . . .	—	—
Serbien	Dinare- (frs.) Stücke*)	—	—	Peru	20, 10, 5 u. 2 Sol ³⁾ St. . . .	—	—
Spanien	Pistolas- (frs.) Stücke*)	—	—	Uruguay	1 Sol = 5 Francs*) 1/2 . . .	—	—
Türkei	1 Küstik (Meditdie) à 100 Piafter ²⁾	7.216	21.68	Venezuela	1 Doblon à 10 Pisos à 100 Centimos ¹⁾	16.970	51.04 ₄
	1/2 Küstik (Eulit)	—	10.84		Bollivars- (Francs-) Stücke*)	—	—
	1/4 Küstik (Miffi)	—	5.42	Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cents ¹⁾ . . .	1.672	4.98 ₅
	Afrika:				3 u. 2 1/2 Dollar-Stücke ¹⁾ halber Eagle à 5 Dollars ²⁾ einfacher Eagle à 10 Dollars ³⁾	8.359	21.67 ₅
Abessinien	wie ägyptische Münzen	—	—			16.718	49.35 ₂
Ägypten	nebst den türkischen Münzen n. 1 ägypt. Pfund à 100 Piafter ¹⁾	8.5	24.39 ₅		Asien:		
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—	Afghanistan	wie Persien, Indien und Arabien (Türkei)	—	—
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Britisch Ostindien	1 Mohur- à 15 Rupien-Stücke ¹⁾	11.664	35.06 ₅
Sanzibar	wie ägyptische Münzen u. Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	Japan	10 u. 5 Rupienstücke ²⁾	—	—
	Amerika:				20 neue Yen à 100 Cents ¹⁾ 10, 5, 2 u. 1 Yen-Stücke ²⁾	16.667	49.20
Argentinische Republik	1 Onza ¹⁾	25.000	71.75		1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung	—	—
Brazilien	1 Pejo = 5 Francs*) ¹⁾	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
	1 Brasil. Coroa à 20 Milreis à 1000 Reils	17.930	58.90 ₅	Persien	1 Toman ca. 10 Francs*) ¹⁾ 1/3 Toman ²⁾	3.206	5.52 ₂
	10 u. 5 Milreis-Stücke ²⁾	—	—			—	—
Chile	1 neuer Condoro à 20 Pejos ¹⁾	15.976	48.03 ₅		Australien:		
	10 u. 5 Pejos-Stücke ¹⁾	—	—	Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich	—	—
Columbia	1 Onza à 20 Colombianos à 100 Centavos = 100 Francs*) ¹⁾	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—
Ecuador	wie Frankreich	—	—	Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Amerika	—	—
Haiti	wie Spanien	—	—			—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa	—	—			—	—

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- Wert in Kronen ohne Agio	Marktwert**)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- Wert in Kronen ohne Agio	Marktwert**)
	Europa:				Großbritannien und Irland	1 Krone = 1/4 £. = 5 Schilling ¹⁾	28.2759	6.00 ₄	—
Belgien	wie Frankreich	—	—	—		1/2 Krone = 2 1/2 Schilling ¹⁾	14.1379	3.00 ₂	—
Bulgarien	5 Lew (Francs) ¹⁾	25.000	—	2.15		1 Florin à 2 Schilling ¹⁾	11.3104	2.40 ₂	—
	2, 1, 1/2, 1/3 Lew ²⁾	—	—	—		1 Schilling à 12 Pence ³⁾	5.6552	1.20	—
Dänemark	1 Lva (Franc) à 100 Stotinki	—	—	—		1/2 Schilling ³⁾	2.8277	0.60	—
	2, 1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/10 Kroner-Stücke ³⁾	—	—	—		4, 3, 2 Pence-Stücke ³⁾	—	—	—
	1 Kroner (à 100 Ere)	7.5	1.32 ₂	—	Italien	1 Penny ¹⁾	0.4713	0.10	—
Deutsches Reich	1 Mark à 100 Pfennige	5.556	1.17 ₆	—		5, 2, 1, 1/2 u. 1/3 Lire (frs.)*	—	—	—
	5, 2, 1/2 u. 1/5 Mark Taler (Vereinstaler = 3 Mark ¹⁾	18.519	3.52 ₇	—	Liechtenstein	wie Österreich	—	—	—
	1 Mark à 100 Pfennige	5.556	1.17 ₆	—	Luxemburg	wie Belgien und Deutsches Reich	—	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes ¹⁾	5.000	0.95 ₂	—	Monaco	wie Frankreich	—	—	—
	5 Francs ¹⁾	25.000	4.76 ₁	—	Montenegro	wie Österreich	—	—	—
	2, 1/2 u. 1/5 Francs ²⁾	—	—	—	Niederlande	1 Rigsdaler à 2 1/4 fl. ¹⁾	25.000	4.95 ₅	—
Griechenland	5 Drachmen (frs.) ¹⁾	25.000	—	2.15		1 fl. 100 Cents ¹⁾	10.000	1.98 ₅	—
	1 Drachme à 100 Lepta ²⁾	—	—	—		1/2 fl. ¹⁾	5.000	0.99 ₂	—
	2, 1/2 u. 1/5 Drachmen ²⁾	—	—	—		25, 10 u. 5 Cents-Stücke ²⁾	—	—	—

*) Wie Frankreich. **) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standard (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 93.65). ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlaufs- ^{*)}	Markt- ^{*)}	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlaufs- ^{*)}	Markt- ^{*)}	
			Wert in Kronen ohne Rato	Wert in Kronen ohne Rato				Wert in Kronen ohne Rato	Wert in Kronen ohne Rato	
Norwegen Österreich-Ungarn	wie Dänemark . . .	—	—	—	Amerika:					
	1 Maria-Theresien-Taler ²⁾	28·067	—	2·23,		Argentinen	1 Peso = 5 Francs ³⁾	25·000	—	2·15
	1 fl. à 100 Kreuzer ¹⁾	12·346	2·00	—		Bolivia	1 Bolivianer (Peso) = 5 Francs ¹⁾	23·000	—	2·15
	1 Kronen-Stück à 100 Heller	24·000	5·00	—			1 Bolivianer à 100 Centavos	—	—	—
Portugal	1 Tostoe-Stück à 100 Reis ¹⁾	5·000	1·00	—	Chile Columbia Ecuador	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Bolivianos-St. ²⁾	—	—	—	
	5, 2 u. 1/2 Tostoe-Stücke ²⁾	2·500	—	0·21,		1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15	
Rumänien	5 Lei (Frk.) ¹⁾	25·000	—	2·15	1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15		
	1 Lei à 100 Bani ²⁾	—	—	—	Sucrés (Peso) = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15		
Rußland	2, 1/2 u. 1/5 Ljilke ¹⁾	—	—	—	Savti Kolonien	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Sucrés-Stücke	—	—	—	
	1 Rubel à 100 Kopfen ¹⁾	10·996	2·53,	—		wie Spanien	—	—	—	
San Marino	1/2, 1/3, 1/5, 1/10, 1/20 Rubel ¹⁾	—	—	—	Mexiko	1 Peso (1 mexik. Dollar oder Piafter) à 100 Centavos ¹⁾	27·073	—	2·33,	
	wie Italien	—	—	—	Paraguay Peru	1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Piafter-Stücke	—	—	—	
Schweden	wie Dänemark	—	—	—		1 Peso = 5 Francs ¹⁾	25·000	—	2·15	
Schweiz	wie Frankreich	—	—	—	1 Sol = 5 Francs à 100 Centavos ¹⁾	25·000	—	2·15		
Serbien	5 Dinar-Stücke (Frk.) ¹⁾	25·000	—	2·15	Uruguay	1 neuer Peso à 100 Centesimo ²⁾	25·000	—	2·15	
Spanien	1 Dinar-Stück à 100 Para ²⁾	—	—	—		Venezuela	1 Peso = 5 Francs (Bolivars)	25·000	—	2·15
	2, 1/2 u. 1/5 Dinar-Stücke	—	—	—	Vereinigte Staaten von Nordamerika		1 Dollar à 100 Cents ¹⁾	26·730	4·93,	—
Türkei	1 Peseta à 100 Centimos oder 4 Reales ²⁾	—	—	—		1/2, 1/5, 1/10 und 1/20 Dollars-Stücke ²⁾	27·216	—	2·34	
	2, 1/2 u. 1/5 Pesetas-Stücke	—	—	—						
Afrika:	1 Jirmilit (Medjidji) à 20 Piafter ¹⁾	24·035	—	1·91	Afghanistan	wie Persien, Indien u. Arabien	—	—	—	
	1 Onk à 10 Piafter ¹⁾	—	—	0·95,	China	1 Haitwan = Cash-Gewicht u. mexik. Dollar = 37·783	—	—	3·61	
Abhissinien	1 Beschik à 5 Piafter ¹⁾	—	—	0·47,	Japan	1 Yen à 100 Sen	26·956	—	2·32	
	1 Stik à 2 Piafter ¹⁾	—	—	0·19,		1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke ¹⁾	—	—	—	
Agypten	1 Gerfa (Piafter) à 40 Para ²⁾	—	—	0·09 ³⁾	Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
	1 Jarimilit (halber Piafter) ²⁾	—	—	0·04 ³⁾	Ostindien	1 Rupie à 16 Annas à 12 Pies ¹⁾	11·664	1·60	1·02 ²⁾	
Agyptische Münzen u. österr. Maria Theresien-Taler	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—	Persien	1 neuer Kran oder Dran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar ¹⁾	5·000	—	0·4	
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—	Siam	5, 2, 1/2 u. 1/5 Kran-Stücke	—	—	—	
Kolonien	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						
	Liberia	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—	Australien:	wie Frankreich	—	—	—
10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke		—	—	—	Gesellschafts-Inseln Kolonien	siehe bezügl. Länder in Europa	—	—	—	
Marokko	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—		Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						
Tunis	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						
Zanzibar	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						
	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piafter-Stücke	—	—	—						

^{*)} Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95·65). ^{**)} Canton- und der Shanghai-Dehl (Taël) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. ¹⁾ Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. ²⁾ Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. ³⁾ Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark Kroner Dre	Deutsch- land Mark Pf.	England Sh. Pence	Belgien, Frankreich Frcs. Ctn.	Östreich- land Kr. Septia	Holland Flor. Gts.	Italien Lire Cent.	Nord- amerika Doll. Cts.	Österreich- ungarn Kr. Heller	Portugal Milr. Rs.	Rußland Rubel Kop.	Schweden- Norwegen Kroner Dre	Spanien Duro Real.	Türkei Piast. Para
Dänemark. 1 Kroner = 100 Dre . . .	—	1 15	1 2	1 43 ₅	1 58 ₅	— 67 ₅	1 43 ₅	— 2 ₅	1 32 ₅	— 225 ₅	— 35 ₅	1 —	— 05 ₅	6 15 ₅
Deutschland. 1 Mark = 100 Pfennige . . .	— 87	—	1 —	1 35	1 37 ₅	— 58 ₅	1 25	— 23 ₅	1 17 ₅	— 222 ₅	— 30 ₅	— 87	— 3 ₅	5 23
England. 1 Pfund Sterling (£) = 20 Shilling à 12 Pence . . .	17 42 ₅	20 —	—	25 —	27 58	11 76	25 —	4 62	24 1 ₅	4 457	6 17	17 42 ₅	4 13 ₅	11 14 ₅
Frankreich. 1 Franc = 100 Centimes . . .	— 69 ₅	— 80	— 9 ₅	—	1 10 ₅	— 47	1 —	— 18 ₅	— 9 ₅	— 178 ₅	— 24	— 69 ₅	4 03 ₅	4 18
Österreich- land. 1 Drahme = 100 Septa . . .	— 63 ₅	— 80	— 9 ₅	1 —	—	— 47	1 —	— 18 ₅	— 95 ₅	— 178 ₅	— 24	— 69 ₅	— 3 ₅	4 8
Holland. 1 Florin = 100 Centimes . . .	1 43 ₅	1 70	1 8 ₅	— 12 ₅	2 34 ₅	—	2 12 ₅	— 30 ₅	1 38 ₅	— 370	— 52 ₅	1 43 ₅	— 08	9 18 ₅
Italien. 1 Lira = 100 Centesimi . . .	— 69 ₅	— 80	— 9 ₅	1 —	1 10 ₅	— 47	—	— 18 ₅	— 95 ₅	— 178 ₅	— 24	— 69 ₅	— 3 ₅	4 18
Nord- amerika. 1 Dollar = 100 Cents . . .	3 77 ₅	4 19	4 4	5 11 ₅	3 97	2 54 ₅	5 41 ₅	—	4 38 ₅	— 965	1 33 ₅	3 77 ₅	1 00 ₅	24 11
Österreich- ungarn. 1 Krone = 100 Heller . . .	— 75 ₅	— 85	— 10	1 05	1 05	— 50	1 05	— 20 ₅	—	— 222 ₅	— 39 ₅	— 75 ₅	— 05 ₅	4 20
Portugal. 1 Milreis = 100 Reis . . .	3 91	4 53	4 5 ₅	5 61	— 18 ₅	2 63 ₅	5 61	1 3 ₅	5 33	—	1 38 ₅	3 91	1 08 ₅	24 33 ₅
Rußland. 1 Rubel = 100 Kopeken . . .	2 82 ₅	2 16	3 2 ₅	4 05	4 46 ₅	1 30 ₅	4 05	— 74 ₅	2 3 ₅	— 722	—	2 82 ₅	— 15 ₅	18 0 ₅
Schweden und Norwegen. 1 Kroner = 100 Dre . . .	1 —	1 15	1 2	1 43 ₅	1 58 ₅	— 67 ₅	1 43 ₅	— 26 ₅	1 33 ₅	— 255 ₅	— 35 ₅	—	— 05 ₅	6 15 ₅
Spanien. 1 Duro = 20 Reales . . .	3 71 ₅	3 57	4 3 ₅	5 32 ₅	5 87 ₅	2 50 ₅	5 32 ₅	— 98 ₅	4 20	— 940 ₅	1 31 ₅	3 71 ₅	—	23 28 ₅
Türkei. 1 Piaster = 40 Para . . .	1 56 ₅	1 80	1 9 ₅	4 24 ₅	2 47 ₅	1 5 ₅	2 24 ₅	— 45 ₅	2 21 ₅	— 400 ₅	— 55 ₅	1 56 ₅	— 08 ₅	—

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der I. I. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764mm des Metro prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der I. I. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototype 15 Destination. Meterstab 0·000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0·000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ desillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100teiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekabischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10 Hekto = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursive zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

- Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
- " Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
- " Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

- Das Kilometer (km) = 1000 Meter
- " Myriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

- Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
- " Quadratcentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
- " Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

- Das Quadratkilometer (km²) = 1,000,000 Quadratmeter
- " Quadratomyriameter (mym²) = 100,000,000 Quadratm.

b) Besondere Bodensflächenmaße:

- Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
- Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

- Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
- " Kubikcentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
- " Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfache:

- Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter
- " Kubikmyriameter (mym³) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Sohlmaße für trodene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

- Das Deziliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
- " Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfaches:

- Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
- Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

Unterteilungen:

- Das Dekagramm (dkg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
- " Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
- " Dezigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
- " Centigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
- " Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfaches:

- Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

- 1 Meter = 0·5272916 Br. Klaftern
- " = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{1}{2}$ /₁₀₀ L.
- " = 1·286077 Ellen
- 1 Kilometer = 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen)
- 1 Myriameter = 1·318229 österr. Meilen (Postmeilen)
- 1 Zentimeter = 0·094912 Faßß.

Längenmaße, alte auf neue.

- 1 Wiener Klafter = 1·896484 Meter
- 1 Fuß = 0·316081 "
- 1 Elle = 0·777558 "
- 1 österr. (Post-) Meile = 7·585936 Kilometer
- 1 österr. (Post-) Meile = 0·7585936 Myriameter
- 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7·420438 Kilometer
- 1 Faßß = 10·53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

- 1 Meter = 0·278036 Klafter
- 1 " = 10·00931 Fuß
- 1 Ar = 27·80364 Klafter
- 1 Hektar = 1·737727 österr. Joch
- 1 Myriameter = 1·737727 österr. Meilen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Klafter = 3·596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0·099907
- 1 □ Linie = 4·818 □ Millimeter
- 1 □ Zoll = 6·938 □ Centimeter.
- 1 n. österr. Joch = 57·54642 Ar
- 1 " " = 0·5754642 Hektar
- 1 österr. □ Meile = 0·5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0·146606 Kubikfasser
- 1 " " = 31·66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikfasser = 6·820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1·626365 Wr. Megen
- 1 Liter = 0·01626365 Wr. Megen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Megen = 0·6148682 Hektoliter
- 1 " " = 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1·767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0·7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wr. Eimer = 0·565890 Hektoliter
- 1 Wr. Maß = 1·414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785·523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1·785523 Wr. Pfund
- 1 " " = 1 Pf. 25¹⁷/₁₀₀₀ Lot
- 1 " " = 2 Zollpfund
- 1 " " = 2·380697 Apotheker-Pfund
- 1 " " = 3·562928 Wr. Mark Silbergewicht
- 1 Defagramm = 0·571367 Wr. Lot
- 1 Gram = 0·286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " " = 4·855099 Wiener Karat
- 1 " " = 0·06 Pöslot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0·560060 Kilogramm
- 1 " Zentner = 56·0060
- 1 " Lot = 1·750187 Defagramm
- 1 Zollzentner = 50 Kilogramm
- 1 Zollpfund = 0·5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0·420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0·073 Gramm
- 1 Skrupel " = 1·459 "
- 1 Drachme " = 4·376 "
- 1 Unze " = 35·004 "
- 1 Wr. Mark Silbergew. = 0·280668 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3·490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0·205969 Gramm
- 1 Pöslot = 16·666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 3, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/2, 1/4, 1/8 und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dg und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 g und für Zentesimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 0·2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2 0·1 kg repräsentieren.

Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines hl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgesetzt.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Der Seehauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Aequatorialgrades, d. i. 1·855109 km und die im Schiffsverkehrsverkehre eingeführte Schiffs-Tonne bleibt un geändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920	Tausendteile	für (22 Karat 0·06 Gran)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile	für (15 Lot 3·6 Gran
" " 2, 840	" " (20 " 1·92	" " " "	" " 2, 900	" " (14 " 7·2	" "
" " 3, 750	" " (18 " —	" " " "	" " 3, 800	" " (12 " 14·4	" "
" " 4, 580	" " (13 " 11·04	" " " "	" " 4, 750	" " (12 " —	" "

Vergleichung der Thermometergrade.

Reänumr	Celsius	Fahrenheit												
0	0·00	32 00	14	17·50	63·50	28	35·00	95 00	42	52·50	126·50	56	70·00	158·00
1	1·25	34·25	15	18·75	65·75	29	36·25	97·25	43	53·75	128·75	57	71·25	160·25
2	2·50	36·50	16	20 00	68 00	30	37·50	99 50	44	55 00	131 00	58	72·50	162·50
3	3·75	38·75	17	21·25	70·25	31	38·75	101·75	45	56·25	133·25	59	73·75	164·75
4	5·00	41 00	18	22·50	72·50	32	40 00	104 00	46	57 50	135 50	60	75 00	167 00
5	6·25	43·25	19	23·75	74·75	33	41·25	106·25	47	58·75	137 75	61	76·25	169 25
6	7·50	45·50	20	25 00	77 00	34	42 50	108 50	48	60 00	140 00	62	77 50	171 50
7	8·75	47·75	21	26·25	79·25	35	43 75	110 75	49	61 25	142 25	63	78 75	173 75
8	10 00	50 00	22	27 50	81 50	36	45 00	113 00	50	62 50	144 50	64	80 00	176 00
9	11 25	52 25	23	28 75	83 75	37	46 25	115 25	51	63 75	146 75	65	81 25	178 25
10	12 50	54 50	24	30 00	86 00	38	47 50	117 50	52	65 00	149 00	66	82 50	180 50
11	13 75	56 75	25	31 25	88 25	39	48 75	119 75	53	66 25	151 25	67	83 75	182 75
12	15 00	59 00	26	32 50	90 50	40	50 00	122 00	54	67 50	153 50	68	85 00	185 00
13	16 25	61 25	27	33 75	92 75	41	51 25	124 25	55	68 75	155 75	69	86 25	187 25

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichts-System ist eingeführt in

Europa: Belgien, Deutsches Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Spanien, Schweden, Schвей, Serbien, Spanien, Türkei; — Mexiko: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guayana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französisch und Spanische Besitzungen in Westindien; — Afrika: Algerien, Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Wertmaß		Wegmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung	m ³	Bezeichnung	g	Bezeichnung	g
I. Europa.												
Dänemark	Fuß (Fod) & 12 Zoll Fuß (Fod)	313-85 1000-00	Stabion 1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
Griechenland	1 Fuß = 3 Foot (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	313-85 1000-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
Preußen	1 Fuß = 3 Foot (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	313-85 1000-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
II. Asien.												
Japan	Shaku (Shaku) 1 Shaku = 10 Zoll 1 Shaku = 10 Zoll	304-80 300-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
Indien (Brit.)	1 Fuß = 12 Zoll 1 Fuß = 12 Zoll	304-80 300-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
III. Afrika.												
Ägypten (überdies)	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 1 Elle (Metre) & 12 Zoll	304-80 300-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00
IV. Amerika.												
Vereinigte Staaten	1 Fuß (Foot) 1 Fuß (Foot)	304-80 300-00	1 Elle (Metre) & 12 Zoll 30 Stabion (Metre) & 12 Zoll (Fuß) & 12 Stabion (Zoll)	7582-48 1000-00 1609-27	Sonne Strema 1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains. 1 Acre	5516-22 1000-00	Sonn. 8 Sch. 16 & 1000 Mithras 1 Kupf & 2 Rood & 2 Uniarer 2 Gomb 4046-78 1 End & 4 Peds. & 2 Gallons & 4 Uniarer & 4 Gallons 1 Uniarer 1 Quart 1 Gallon 1 Quart	139-120 100-000	Port (1/12 c) Stre. Barrel 2 Maß Barrel oder 1 Quartier Barrel & 9 Gallons & 4 Uniarer & 2 Pints & 4 Gills & 4 Gallons 1 Quart 1 Pint	0-966 1-000	Pfund Mine & 1500 Drachmen Apothekers-Gewicht 1 Ton (Lonne) & 20 Hundred- weight (Awt) & 4 Quarters & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Lingen) & 16 Drachmen 1 Pound = 7000 Grains oder 1 Hundredweight = 50-802 Pfg. 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 4-543 0-568 168-548 1 Ton = 1016-043 Kilogr. 1 Erb-Gewicht für Gold und Silber. 1 Pound & 12 Dunces & 20 Pundweight & 24 Grains 1 Erb-Pound = 5760 Grains 1 Erat = 3-17 Grains ober 1 Lonne = 12 Dertwely & 10 Pab. 1 Pab = 16-38 kg. 16880-00 500-00	500-00 1500-00

In Deutschland nennt man eine Meile = km, 7 1/2 dm = Fette, m = Stab, cm = Penzol (mm), kl = Fuß, 1/3 l = Schöffel, l = 1 Kanne, 1/2 = Schoppen, 1 kg = Doppelpfund, 1/2 kg = Pfund, 10 kg = Pfennig.

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesamten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

- Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;
- die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;
- die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;

die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohltätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuernkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerverpflichtigten zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerverpflichtigen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuerergesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuerergesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuersumme aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorstehende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuerergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlussumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen wird. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittels Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuerergesellschaft naturgemäß nicht eingereicht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Kostanweisungen der Postpartasse verwendet werden, in welchen letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textkolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Wohnung 14 Tage Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebseröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Steuergesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Steuerbehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steueraufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuersätze für jede Steuerfestsetzung und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverstöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Überfiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Überfiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Lösung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger BetriebsEinstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Lösung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Lösung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radikalen oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundsätzliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Steuer zur ungeteilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Aktienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparkassen, Vorschußkassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Überschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Korrektur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorräte), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Überschüssen zu- oder abgerechnet werden.

us dem bilanzmäßigen Überschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objekte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern samt allen Zuschlägen auszuschneiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der kompetenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Erteilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hier zu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die notwendigen Behelfe von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten: Ein vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparkassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen werden das erste Tausend mit 3/10 die weiteren Beträge mit 5/10 der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8½%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Aktiengesellschaften mehr als 10% Dividende verteilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Extrasteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als 1/10 des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitals, bei Aktien-Versicherungsanstalten nicht weniger als 1/10 der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuerteilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Verteilung hat aber den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorkineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntnis nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpflichtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres unbeschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Forderung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derselbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Kassecheinen, von Spareinlagen bei Sparkassen und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinsstitute und Sparkassen,

von den Zinsen der durch andere Landes-kreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kauffchillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kautionen und Depositionen, wenn diese Kautionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgebirge);

Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträge von auswärtigen, nach ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen:

der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fattierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfindet es sich denselben zu fattieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fattierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskomptezinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskomptezinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentenzinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Befehntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre unbekannt werden. Für das Befehntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Befehntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintraten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommens;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesammten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen Letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothekierten Forderungen;

b) aus ihren durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruhegehältern aus einer hierländigen Staatskassa.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Anapanen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen;

die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelforger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zulieft, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zulieft, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einfluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkauf von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen und endlich Kapitalvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

- a) Feststehende und
- b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;
 - a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinscoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

- b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuxen, Lantien u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben;
- b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie
- c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen errichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben verretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schuldenzinsen vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtsstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (wie z. B. Anteile, Leibrenten, Renten, Aliment), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Verforgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuwenden ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,
2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichtbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekennen kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankirt eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourrezepte abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu fairen, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Die bezüglichen Druckformen sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer-Beteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuererschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachlassen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerrekluse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 423.)

V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Vessallungen, Zulagen, Lantidmen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0·4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0·8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1·2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1·6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Diensteinkommen abzuziehen sind:

- die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttage sowie die Quittungsstempel;
- die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

- Prämien für Versicherung, Versorgungs-kassen und Zinsen der Privatschulden;
- allfällige Auslagen für den Dienstgeber,

z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe etc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerkasten abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verhandigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

diensteten nach dem klassenmäßigen Steuerfakt und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Auslagen provisorisch einzuheben und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verpätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Diensthaber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogens (Zinsfassung) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des unbekanntenen Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

A. Die Gebäudesteuer.

B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5/10ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „bekanntenen Zins“ (aus dem Zinsertragsbekenntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Öllampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermessersrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinsbekenntnisses berechnet.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulzinsen zu fiktiven.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 8 1/4% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12.5%igen Nachlasses*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%o, für 1904 22 1/2%o, für 1905 23%o, für jedes folgende Jahr um 1/2%o mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3%o als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%o, für 1903 mit 24%o, für 1904 mit 23%o, für 1905 mit 22%o u. s. f., für jedes Jahr um 1%o weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15%o als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3%o beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwchat, Simmering,
- XII. Altmanndorf, Hengendorf,
- XIII. Baumgarten, Breitensee, Hading, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Ottakring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersthof, Neufist, Pöchlendorfer,
- XIX. Grinzing, Rahlensbergerdorf, Josefzdorf, Nußdorf, Ober-Siebring, Unter-Siebring und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 25% von der staatlichen Steuer und der Gemeindefürschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1894 und Finanz-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12.5%iger Nachlaß gewährt.

- a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (Beziehungsweise mit dem Prozentsatz der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5% igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;
- b) Landesbeitrag: 25% von der staatlichen Steuer;
- c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;
- d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestelltem Zins;
- e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

III. Die 5% ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5% ige Steuer vom Nettoertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Nettoertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

- a) Landesbeitrag: 30% von der ideellen*) staatlichen Steuer;
- b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;
- c) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;
- d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;
- e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

- a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;
- b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 30% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;
- c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 21% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;
- d) Zins- und Schulbeiträge: $8\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;
- e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und aushaftende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittels stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzins nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von bis		Steuersatz		Stufe	von bis		Steuersatz	
	mehr als einschließlich		K	h		mehr als einschließlich		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der an letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrssteuer-Tarife.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindefußschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifschlag begreift Staatsgebühr und Kommunalfußschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrichen und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung			
		K	h			K	h		
I. Getränke.									
1	a) Wein in Gebünden ¹ " in Flaschen b) Weinmost und Weinmaische c) Weintrauben ²	1 hl " " " " 100 kg	10 20 7 3	40 80 80 90	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ³), dann Rüge über 10 kg Lebend oder 8 kg geschlachtet b) Rüge bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet	1 St. " "	1 — 30 78	
<p>Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.</p>									
2	Obstmost	1 hl	2	60	6	a) Spanferkel bis 10 kg Lebend, oder 8 kg geschlachtet ⁴) b) Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet c) Schweine über 35 kg lebend oder 25 kg geschlachtet ⁵)	" "	1 2 5	30 60 20
3	Bier bei der Einfuhr	"	4	—	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Tieren der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste ⁶) u. Konservefleisch b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Kälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische c) Fleisch, eingesalzen oder gepöfelt (dann Rauchfleisch ⁷) d) Salami, gepöf. od. gefälschte Zungen	100 kg	6 — — —	50 — — 60
<p>Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kolli besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.</p>									
II. Fleisch und Fleisch.									
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht b) Rindvieh bis " " c) Rindvieh bis 120 kg " " od. 100 kg geschlachtet (d. i. Kälber einschl. der Haut) ⁸) Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschafil. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Einfuhr und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgestanden und nachweisbar zum menschl. Genuße nicht taugl. war, ist die Rückvergütung zu leisten.	1 St. " " " " " "	18 9 — 3	20 10 — 38	8	a) Truttlühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten c) Hühner ⁹) und Tauben Anmerkung. Geflügel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geflügelteile, u. zw.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden, proportional zum Ganzen, besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.	1 St. " " " "	— — — —	66 40 105
IV. Wildpret.									
9	Wildpret: a) Firsche ¹⁰) b) Wildschweine über 17 kg, und Dambirsche c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Heze und Gemsen d) Hasen ¹¹)	" " " " " " " "	— — — —	— — — —	9	a) Steinböcke sind steuerfrei. b) Auch im gebratenen Zustande. c) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt. d) Auch Mortabellas ¹²) und Zampinowürste u. Würste aus Pferdefleisch. e) Auch gepöfeltes und geräuchertes Pferdefleisch. f) Auch Perlhühner. g) Gezellen, Renntiere und Renntierfleisch sind steuerfrei. h) Auch Sand- und Erdhasen.	" " " " " " " "	9 7 3 —	10 80 90 40

¹) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbünden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kastanienholz, für je 118 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Hektoliter berechnet.

²) Auch für getrocknete Weintrauben.
³) Kälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.

⁴) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektolitergrad gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangende Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro hl 8 K 80 h.

Tarifpost	Gegenstand	Maaß der Belastung		Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschl.*)	Tarifpost	Gegenstand	Maaß der Belastung		Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschl.*)
		K	h				K	h	
10	Ausgehacktes Wildpret: ¹								
	a) Firschkfleisch	100 kg	10 40		c) Rebhühner, Schne- u. Steinbühner, Moos-, Haide- u. Wiesenschneppen	1 St.	—	26	
	b) Anderes ausgehacktes Wildpret	"	15 60		d) Rohr- u. Duden-, Rebhühner, Rebhühner, Rebhühner	"	—	14	
	V. Federwild und kleine Vögel.				e) Krammeisbügel, Wacheln und sonstige genießbare kleine Vögel	"	—	06	
11	Federwild: ²				VI. Fische und Schalthiere. ¹				
	a) Fasanen, Auer- und Birchhühner	1 St.	1 04		a) genießbare, nicht bes. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meer- spinnen und Meerrebbe	100 kg	15	60	
	b) Gabelhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Duden)	"	— 52		Anmerkung. Schildkröten und Frösche sind steuerfrei.	"	2	60	
	¹ Auch im geräucherten Zustande.				b) Weißfische, Stockfische, Schellfische	"	—	—	
	² Auch im getrockneten Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.				Anmerkung. Heringe, einge- salzen sind steuerfrei.				
					¹ Auch Sardinen und Sardellen.				

B. Für das offene Land.*)

I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

Tarifpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Orte					
		mit über 20.000 Einwohnern		v. 10.000 bis 20.000		alle anderen	
		K	h	K	h	K	h
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Rälber ü. 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	04
2	— Rälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchzahn fehlt) per St.	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpfe per Stück	—	42	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Kälber, Spanferkel per Stück	—	42	—	34	—	22
	— Für Kälber in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
5	— Frischlinge, d. s. Schweine von 5 bis 19 ¹ / ₂ kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
6	— Schweine über 19 ¹ / ₂ kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
7	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Teile eines geschlachteten Tieres der Tarifposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräuchertes Speck, ferner Konservefleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	3	74	3	—	1	84

Von Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsätze zu entrichten.

Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht. Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Übertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10facher, der Verführung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Kostengebühren einzubehalten. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verklärung des Verzehrssteuerfalles eingetreten wäre.

II. Wein, Wein- und Obstmost.

Tarifp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.		Tarifp.	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.	
		K	h			K	h
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Salswein) Ausnahmen:	5	94				
	A. In Steiermark.						
	a) in den durch erstassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird	4	46	d)	in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiſca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landesteile	3	72
	B. In Kärnten und Krain.			e)	Penta-Wein	1	48
	b) in den durch bisher erstassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich in ehemal. Adelsberger und Neustadler Kreise, dagegen im ehemal. Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugnis in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinverkschleife bringen	4	46	D. In Tirol und Vorarlberg.			
	C. Im Küstenlande.			f)	in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landesteilen bei dem Vuschenschanke der Weinereyger	3	72
	c) in den durch bisher erstassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	4	46	g)	für den Landwein in Vorarlberg	2	12
				2	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerfasses.		
				3	Obstmost	1	48
					Ausnahmen:		
				a)	in Osterreich ob der Enns u. Salzburg	1	18
				b)	in Tirol und Vorarlberg	—	84

*) Gültig für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkasse-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen.

Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefängt werden.

Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgefertigt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen.

Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung sammt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konstriktion bezw. binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen.

Der Waisenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen.

Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Übersicht der Warenverkaufszeit an Sonntagen.

Gewerbe	Verkaufszeit	
	Im Winter	Im Sommer
Bäcker ¹⁾ Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter ¹⁾	6—1 v.m., 6—8 n.m.	6—1 v.m.
Fleischhauer, Wildpret- u. Geflügelhändler ²⁾ Fleischfleischhauer ¹⁾	6—10 v.m., 6—8 n.m.	6—10 v.m. 5—10 v.m.
Wolkereien, Milchmeier und Milchver- schleifer ²⁾	6—2 v.m., 6—8 n.m.	5—1 v.m., 6—8 n.m.
Fleischseller und Würstherzeuger ¹⁾ Naturblumenbinder und Händler ⁴⁾	6—10 v.m., 6—8 n.m.	5—10 v.m. 6—12 u.m.
Kunstblumen-, Blumenlauberzeuger und Kranzbinder ⁴⁾	6—11 v.m.	—
Friseur, Rascur und Perückenmacher . . .	6 v.m. — 2 n.m. während des Faschings den ganzen Tag.	
Lebensmittelhändler:		
a) im allgemeinen ¹⁾	6—10 v.m., 6—8 n.m.	5—10 v.m.
α) Branntweinschenken	6—12 v.m. am Samstagen nur bis 8 Uhr abends,	
β) Tabak-Trafiken	6—12 v.m. Nachmittags nach einem bestimmten Turnus: an einem Sonntag durch zwei Stunden ge- öffnet, am darauffolgenden geschlossen.	
b) auf Ständen außerhalb der Märkte:		
α) im f. f. Prater	8—11 v.m. und 3 n.m. bis 10 nachts.	
β) im übrigen Gemeindegebiete	6—10 v.m. und 3—6 n.m.	
γ) auf Bahnhöfen	7 früh bis 5 n.m.	

¹⁾ Winter vom 1. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 30. September.

²⁾ Winter vom 1. Oktober bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.

³⁾ Winter vom 15. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. Oktober.

⁴⁾ Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabskränzen ist in der Zeit vom 15. Oktober bis einschl. 15. November unbeschränkt gestattet.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,	} mittag 12 Uhr.
	" 1. "	14. Mai,	
	" 1. "	14. August,	
	" 1. "	14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	
	" 1. "	12. Mai,	
	" 1. "	12. August,	
	" 1. "	12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werttages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31).

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miethen an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werttage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 14. Februar 1898, L. G. Bl. Nr. 7).

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbewegliche erklärte Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjekte vorgenommen werden:

- in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;
- außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter; 2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angelb (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschließung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angelbes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Aftermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht, wie z. B. Wäsche waschen in tapezierten oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Aftermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) gebuldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietsdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Fuß entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monates, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückzubergüten. Dies gilt im Allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Veretzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermiues mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Pfandmieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungsstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Pfandmieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter gefehlenen Vorauszahlung entgegenzusetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Pfandmieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperr gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Dienstboten, Verwandte etc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstausübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande zu übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Pfandmieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türschelben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hauseigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befindet, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Ofen u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Ofen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Aborte, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanfordern. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglichliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührentafel zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Nathans, Lichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirierte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitalern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirahon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gittelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Stolgebühren.

A. Für das Verkünden und für eine Kopulation.

	In Wien	In Landpfarren	
	K r o n e n		
a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen:	1.05	1.05	
b) Für eine Kopulation:			
	In Wien	In Landpfarren	
	K r o n e n		
dem Pfarrer	2.80	1.40	Für den bedeckten Stuhl oder Betschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen, nach Übereinkommen.
„ Mesner	— .70	— .35	
„ Mesner od. Kirchenbedienter			
für das Einschreiben	— .70	— .70	

B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Verkündschein, Tauffchein, Trauungs-
schein, Totenschein K 2.10

Mittellose Parteien haben für die angeführten Scheine außer der Stempelgebühr per K 1.— nichts zu entrichten.

Für das Vorsegnen der Wöchnerin soll nichts verlangt werden; freiwillige Spenden dürfen angenommen werden.

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

Auf dem Central-Friedhof.

(Laut Gemeinderats-Bechlusses vom 3. Oktober 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Sattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 m Tiefe und der im Friedhofsplane ange deuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3·48 m lang, 2·52 m tief und 1·43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Pichte des Grabes 2·22 m lang und 0·79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 m mit obiaer Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4·42 m lang, 1·58 m breit, als doppelte edensolang, jedoch 2·53 m breit, beide aber 1·9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 m Erde und einen 0·32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Central-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unier Aufrechthaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

Zu der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Central-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eiserner Grabkreuze müssen einen Seitensockel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

Zu den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschichte von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestellte der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Central-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt.

Beerdigungsgebühren.

Auf dem Central-Friedhofe.

	K	h
1. Totenbeschaugebühr	2.—	
2. Totenbeschreibgebühr	—60	
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Central-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden beträgt für eine Eckgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene	14 000 —	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arkaden		

	K	h
beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene	12 000.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arkaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2 400.—	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

	K	ä
Für eine festgestellte einfache Gruft mit	1.400.—	
Für einen Doppelgruftplatz mit	1.600.—	
" " einfachen Gruftplatz mit	800.—	
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag	1.920.—	
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1.060.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbestellung, und zwar:		
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	} 100.—	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten		
Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtaxe per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.		
c) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit	100.—	
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbestellung von der zweiten Leiche festgesetzt mit	50.—	
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von zu entrichten.	40.—	
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.		
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.		
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit	6.—	
Für Kinder unter 10 Jahren mit	3.—	

Grüfte unter den Arkaden im Wiener Zentral-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Zentral-Friedhofe hergestellten Arkadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arkaden überbaut sind.

Jede der beiden Arkadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Klassen eingetheilt:

a) in die (4) Grüfte unterhalb der Eck-Arkaden, und

b) in die (32) Grüfte unterhalb der Mittel-Arkaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15-44 Quadratmeter, jene der letzteren 12-58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbekusse 2-60 m.

In den Grüften unterhalb der Eck-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auflassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arkaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedentafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Eckgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Wien baar einzubzahlen.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbestellung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Kundmachung des Magistrates vom Dezember 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirktes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hiesfür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Zentral-Friedhofe erfolgt.

Begräbnisgebühren der beiden evangelischen Gemeinden A. B. und H. B. in Wien.

Anmeldungen für Leichenbegängnisse und Aufbewahrungen beim Küster im I., III., VI. und XVIII. Bezirk.

Evangelischer vereinigter Friedhof außer Matzleinsdorf, X. Triesterstraße 1.

A. Gräfte und Gräber.

I. Gruft (neben der Kapelle)	K 1200.—
Beilegung von Erwachsenen	80.—
" Kindern unter 10 Jahren	50.—
II. Familiengrab 1. Kat. Lit. G.	200.—
" 2. Kat. Lit. A.	140.—
Beilegung von Erwachsenen Lit. A, B, C u. G.	40.—
Beilegung von Kindern unter 10 Jahren	20.—
Beilegung v. Erwachsenen Lit. F	30.—
" Kindern unter 10 Jahren	15.—
Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab	50.—
Erneuerung eines Einzelgrabes auf die Dauer von 10 Jahren	30.—
Zwischenraumgebühr	20.—
III. Allg. Schacht für Erwachsene	2.—
— für Kinder unter 10 Jahren	1.—
Für jede Leiche auf fremden Friedhöfen für Erwachsene	3.—
Für Kinder unter 10 Jahren	2.—

B. Für das Geläute.

1. Der kleinen Glocke	K 0.50
2. " beiden Glocken	4.—

C. Totengrabergebühren.

1. In eine Gruft	K 10.—
2. a) Fam.-Gr. Lit. B und C.	8.—
b) " " Lit. A und E.	6.—
c) Umwandlung eines Einzelgrabes in ein Familiengrab	3.—
3. Erneuerung eines Einzelgrabes	3.—
4. In den Schacht	1.—

Leichenwagen-Portogeld bei Einsegnung in der Kirche: Sechsspänner K 6.—, Vier-spänner K 4.—, Zweispänner K 2.—. Leichenkutschergebühren: Sechsspänner K 2.10, Vier-spänner K 1.40, Zweispänner K 1.06 per Tag. Totenkammer-Beileggebühr: K 1.20 per Tag, für eine nicht hier zu beerdigende Leiche K 2.40 per Tag, in die Notgruft K 4.— per Tag. Beiträge zu den Grattisleichen (für von einer anderen Leichenbestattungs-gesellschaft bezorgte Leichen): Für einen Schacht K 12.—, Familiengrab K 30.—, Gruft K 40.—, bei Kinderleichen unter 10 Jahren K 10.—. Gesangsgebühr: Doppelquartett in der Kirche K 34.—, einfaches K 24.—, in der Friedhofskapelle K 36.—, einfaches K 26.—.

5. Für eine Leiche auf fremdem Friedhofe:	
Bei Erwachsenen	K 2.—
Bei Kindern unter 10 Jahren	1.—
6. Bei Exhumierungen auf dem evang. Friedhofe:	
Bei Familiengräbern	K 12.—
Bei Schächten	20.—

D. Leichenträger.

Bei getragenen Leichen oder bei 2spänn. Wagen für jeden Mann	K 3.40
Bei mittleren Leichenwagen	4.—
Bei 4- oder 6spänn. Wagen per Mann	5.—
Für das Tragen der Kinderleichen unter 2 Jahren auf den Friedhof, je nach der Entfernung	
K 3.40 bis	K 4.—

In den Bezirken XI—XX ist eine entsprechend höhere Gebühr zu entrichten.

E. Gebühren für die Bahre.

Bahre, Bahrtuch und Crucifix	K 2.40
Für die Bahre und Crucifix	1.60
" " Bahre	—80

F. Leichenwagengebühren.

Von dem I.—X. u. XX. Bezirk bis zum evangelischen Friedhof:

Glaswagen mit 6 Pferden	K 80.—
" " 4 " "	60.—
Gala-Leichenwagen mit 6 Pferden	60.—
— mit vier Pferden	36.—
Mittl. Leichenwagen mit zwei Pferden	16.—
Geschlossen, mit zwei Pferden	8.40

Begräbnisgebühren der israelitischen Kultusgemeinde.

1. Leichenbegängnisse (für Erwachsene und Kinder).	
I. Klasse	K 2000.—
II. "	800.—
III. "	300.—
IV. "	100.—
Für Kinder (ohne Klasse)	K 16.— bis " 100.—
2. Gräber (für Erwachsene).	
I. Klasse	K 2000.—
II. "	800.—
III. "	300.—
IV. " je nach den Verhältnissen	K 100.— bis " 2000.—
Für Kinder bei Beerdigung ohne Klasse	K 50.— bis " 200.—

3. Gräfte inklusive Ansmauerung und Steinbelag.	
Für 9 Leichen	K 4800.—
" 6 "	3600.—
" 3 "	2400.—
4. Beilegungen in Gräber und Gräfte.	
I. Klasse	K 400.—
II. "	200.—
III. "	150.—
IV. "	K 20.— bis " 100.—
Für Kinder (bei Beerdigung ohne Klasse).	
In Einzelgräber	K 20.— bis " 50.—
" Gräfte	100.—
5. Für die Bewilligung zur Anbringung einer Steineinfassung mit oder ohne Gitter	50.—
6. Für die Bewilligung zur Anbringung einer Grabdeckplatte (ohne Ringe)	100.—
7. Für die Bewilligung zur Anbringung eines Grabhügelvorbes	20.—
8. Exhumierungen je nach den Vermögensverhältnissen	K 50.— bis " 200.—
9. Überführungen je nach den Vermögensverhältnissen	K 200.— bis " 2000.—

Für Fremde, welche nicht Mitglieder der Wiener israel. Kultusgemeinde sind, wird zu obigem Tarife ein Zuschlag bis zu 50% eingehoben.

A.-R. 1905.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

Leichenbestattungs-Tarife
der „Konfordia“, „Entreprise de pompes funébres“ und „Pietät“.

Klasse des Leichenbegängnisses	Kontak innerhalb der Zone*)							
	1		1½		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Umfabrunn							
	K		K		K		K	
	4800		4850		4900		5000	
Brach-Klasse komplett								
Super-I. Klasse "	1700	1550	1750	1600	1800	1650	1900	1750
I. Klasse B "	1200	1050	1250	1100	1300	1150	1400	1250
I. Klasse "	1000	850	1050	880	1100	950	1200	1000
II. Klasse "	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Klasse "	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Klasse "	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Klasse "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klasse, gefahren	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Klasse, getragen	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarrleichenbegängnisse	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stalagebühren für Pfarrleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direkt an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Konfessionen.

a) „Konfordia“.

Besetzorte. Zentral-Bureau: VII. Dreilaufergasse 9. — I. Kärntnerstraße 22; Einfallstraße 3. — II. Laborstraße 61. — III. Pfarrgeb. St. Rochus; Erdbergerstraße 47; Rennweg 38; Löwengasse 13. — IV. Hauptstraße 33. — VI. Gumpendorferstraße 119. — VII. Westbahnstraße 17; Lerchenfelderstraße 111; Dreilaufergasse 9. — VIII. Alserstraße 17 und Schöffelgasse 18; Piaristengasse 43; Florianigasse 59. — IX. Servitengasse 7; Pfarrkirche Lichtental, Marktgasse 40. — X. Reppelplatz 9. — XIII. Altgasse 17; Ober-St. Veit Glanergasse 12; Unter-St. Veit, St. Veitgasse 19; Hütteldorf, Linzerstraße 413. — XVII. Jägerstraße 62. — XVIII. Wittnauerstraße 18. — XX. Brigittaplatz 18. — Maria-Enzersdorf, Neudorfergasse 3. — Böslau, Friedhof. — Weidlingau-Sadersdorf und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4.

b) „Entreprise de pompes funébres“.

Direktion und Depots: IV. Goldegggasse 19. — Niederlage: I. Kärntnerstraße 21. — Anmeldungs-Kanzleien: I. Kärntnerstraße 21. — II. Praterstraße 19. — III. Hauptstraße 56. — IV. Goldegggasse 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Lerchenfelderstraße 65. — IX. Alserstraße 30. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernals Hauptstraße 70. — XX. Jägerstraße 29.

c) „Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergasse 14, Michaelerplatz 6; Schulhof 1. — II. Kleine Pfarrgasse 24; Laborstraße 19. — III. Weißgärber, Pfarrhof. — IV. Pfarre Gubhausstraße 12; Pfarre Paulaner. — V. Pfarre Makleinsdorferstraße. — VI. Mariahilferstraße 27 und Pfarre zur heiligen Mariabild. — IX. Maximilianplatz 8. — X. Reppelplatz 6. — XVIII. Währingerstraße 112. — XIX. Vormoserstraße, Pfarrhof.

*) Die 20 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingeteilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1½ Zone = II. Bezirk Kaiserwiesen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Meidling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebharts-
tal, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof; XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hengendorf; XIII. Bezirk Hietzing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hacking, Baum-
garten; XVI. Bezirk Galizynberg; XVII. Bezirk Neuwaldegg; XVIII. Bezirk Pöchlendorfer-
dorf; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Ruzdorf und Rahlsbergerdorf;

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau; XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Rahlsberg (Josefsdorf).

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grossetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Hellern.

K h

A. Schnupftabak.

	10 g	10 g
1. Wiener Kapé	08	
2. Scaglia di lusso, gr. od. s.	08	
3. Scaglia di lusso ad uso Trento	08	
5. Levante	06	
7. Sanspareil	06	
8. Tiroler	06	
11. Galiz. Kapé	06	
12. Galiz. feinförnig (Albanier)	06	
14. Radica paës. fina gr. od. s.	06	
15. Feiner Nostran	06	
16. Inländischer	04	
17. Scaglia paës. II.	04	
18. Foglia di Levante s.	04	
21. Grenzschnupftabak, grobförnig	03	
22. Grenzschnupftabak, feinförnig	03	
23. Scaglia naturale	03	
24. Scaglia fermentata	03	
25. Nostran Radica	03	
26. Radica (Dalm. und Küstenland)	03	
27. Russ. Schnupftabak	04	

B. Geschnittene Rauchtabak.

		K	h
1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):			
a) in Blech-Kassetten	200 g	6.08	
b) in Kartons	100 g	3.04	
c) in Päckchen	25 g	— .72	
2. f. Türkischer (Makedonischer Zigaretten abak):			
a) in Paketen	100 g	1.84	
b) in Päckchen	25 g	— .48	
4. f. Herzegowina:			
a) in Paketen	100 g	1.32	
b) in Päckchen	25 g	— .34	
5. mf. Türkischer:			
a) in Paketen	100 g	1.—	
b) in Päckchen	25 g	— .26	
6. Drama: a) in Paketen	100 g	— .64	
b) in Briefen	25 g	— .16	
8. Knaster in Päckchen	25 g	— .14	
9. Krull: a) in Paketen	100 g	— .68	
b) in Päckchen	25 g	— .18	
10. ef. Drei-König:			
a) in Paketen	100 g	— .60	
b) in Briefen	25 g	— .14	
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	— .14	
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):			
a) in Paketen	100 g	— .50	
b) in Briefen	20 g	— .10	
13. mf. Ungar.:			
a) in Paketen	100 g	— .32	
b) in Briefen	25 g	— .08	
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Buf.):			
a) in Paketen	100 g	— .32	
b) in Briefen	25 g	— .08	
15. Türk. Grenzrauchtabak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	— .08	
16. Grenzrauchtabak (II. Sorte), mit feinem Schmitte (an der Grenze gegen das Ausland):			

a) in Paketen	100 g	— .22
b) in Briefen	38 g	— .03
17. Grenzrauchtabak (III. Sorte), mit grobem Schmitte (an der Grenze geg'n Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	— .06
18. Landtabak, fein geschnitten:		
a) in Päckchen	70 g	— .18
b) in Briefen	30 g	— .08
19. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen	35 g	— .08
20. Landtabak in Galiz. u. Buf.:		
a) in Briefen	40 g	— .08
b) in Briefen	20 g	— .04
21. Eserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Ausland) in Briefen	32 g	— .08
22. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	— .06

C. Gespinnste.

50 g

1. Hanauer Rollen	17
2. Rollen und Stämme	13
3. Nordtir. Rauchtak (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	09
4. Vorarlberger Rauchtak (in Tirol)	06
5. Kübeltabak (in Tirol)	06
6. Zablöwener Strullitz (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g	08
7. Turice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g	10

Außer den aufgeführten Rauchtaketen wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtak in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Regalita lit. A. A. 18	16	9. lit. G. f. Virginier 10
2. lit. A. Trabuco 16	16	10. lit. G. B. Brasil-Virginier
3. lit. B. Britanica 14	14	12. lit. H. Gemischte Ausländer
5. lit. C. Pareteas 13	13	14. lit. K. Kleine Inländer
6. lit. D. Opera 12	12	15. Kofita
7. lit. E. Cuba-Portorico	10	
8. lit. F. Portorico 07	07	

E. Echte Savanna-Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Perfectos	52	3. Regalia chica . 30
2. Predilectos	38	4. Conchas

In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück.

F. Zigaretten.

	1 St.	1 St.
1. Nil o. M.	06	7. Sport o. M.
2. Stambul o. M.	05	8. Zenidje m. M.
3. Sultan m. M.	04	9. Drama o. M.
4. Memphis o. M.	04	10. Virginier m. M.
5. Damen m. M.	03	11. Ungarische M.
6. Herzegowina m. M.	03	

(1 in Kassetten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—8 in Kartons à 50 Stück, 4, 9—11 in Kartons à 100 Stück.)

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
299	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28
290	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88
291	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
292	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56
293	Reinas ²⁾ fl. f.	51.—	1.28
297	*Alvas ²⁾	114.—	4.60
298	Casinos ¹⁾ fl. f.	108.—	4.36
Flor de J.S. Murias y Cia. José Suarez Murias y Cia.			
269	*Celestiales ³⁾ fl. f.	72.—	2.92
271	Diplomaticos excepcionales ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64
La Flor de Ynclan. F. Ynclan.			
296	*Gabinets de Ynclan ³⁾ fl. f.	100.—	4.04
266	*Non plus ultra ³⁾ . . .	68.—	2.76
267	*Perlas de Ynclan ³⁾ . . .	56.—	2.28
268	Elegantes ¹⁾ fl. f.	42.—	1.72
Eden. Bances y Lopes.			
242	*Perales ²⁾ fl. f.	200.—	8.04
243	*Excepcionales ³⁾ fl. f.	122.—	4.92
245	*High Life ²⁾ fl. f.	76.—	3.08
246	*Petits Bouquets ²⁾ fl. f.	60.—	2.44
247	*Deliciosos ³⁾ fl. f.	60.—	2.44
248	*Esquitos ²⁾ fl. f.	54.—	2.20
249	Regalia especial ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	30.—	1.24
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48
255	*Kohinores ²⁾ fl. f.	400.—	—
Por Larranaga. Rivero Martínez y Cia.			
260	*Imperiales ²⁾ fl. f.	104.—	4.20
262	*Bouquets finos ²⁾ fl. f.	76.—	3.08
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48
Don Quijote. Juan Cueto.			
274	*Ministeriales ³⁾ fl. f.	120.—	4.84
275	*Excepcionales ³⁾ fl. f.	82.—	3.32
276	*Esquitos ²⁾ fl. f.	56.—	2.28
277	Conchas de Regalo ¹⁾ . . .	36.—	1.48
Sol. Behrens & Co.			
281	*Invencibles ²⁾ fl. f.	168.—	6.76
282	*Divinos ²⁾ fl. f.	86.—	3.48
283	*Rayos del Sol ²⁾ fl. f.	70.—	2.84
284	*Sensitivas ²⁾ fl. f.	46.—	1.88
285	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	36.—	1.46
La Rosa de Santiago. Pedro Roger.			
286	*Celestiales ²⁾ fl. f. extraf.	148.—	—
287	*Invencibles ²⁾ fl. f.	96.—	3.88
288	*Aristocratas ²⁾ fl. f.	76.—	3.08
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64
290	Jockey-Club Panetelas ²⁾ fl. f.	36.—	1.48
Hoyo de Monterrey. José Gener.			
291	*Sublimes ²⁾	134.—	5.40

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
La Escepcion. José Gener.			
293	*Predilectos ²⁾ fl. f.	70.—	2.84
293	*Regalia Conchas ¹⁾ finas fl. f.	46.—	1.88
294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	34.—	1.40
La Africana. Pino, Villamil y Ca.			
295	*Invencibles ²⁾ fl. f.	94.—	3.80
296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68
297	Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64
298	Delicias ¹⁾ fl. f.	32.—	1.32
B. Manila-Zigarren.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
La Flor de la Isabela. Compañía General de Tabacos de Filipinas.			
1	Imperiales ²⁾ fl. f.	60.—	2.44
2	Escepcionales ²⁾ fl. f.	56.—	2.28
3	*Perfectos ²⁾ fl. f.	56.—	2.28
4	*Regalia Filipina ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64
5	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	30.—	1.24
C. Mexiko-Zigarren.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
		K	K
El Valle Nacional. E. Gaborrot y Co.			
2	*Mexicanos ilustres ²⁾ . . .	60.—	2.44
3	*Regalia de Paris ²⁾ . . .	48.—	1.96
4	*Victoria de Colon ¹⁾ . . .	34.—	1.40
5	*Bouquets ²⁾	30.—	1.24
D. Havanna-Zigarren.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		500	20
		K	K
El Aguila de Oro. Bock y Cia.			
177	Havanna-Zigarren	25.—	1.—
E. Türkische Zigaretten von der „Turkish Régie Export-Company Limited & Reduced in Konstantinopel.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
1	En A'Ala (dicke Façon)	12.—	3.—
2	" (dünne ")	9.—	2.26
3	A'Ala (dicke Façon)	10.—	2.50
4	" (dünne ")	8.—	2.—

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
5	A'Ala (Damen)	6.—	1.50
6	Yaká (dicke Façon)	9.—	2.26
7	" (dünne ")	7.—	1.76
8	Giubek (dicke Façon)	7.—	1.76
9	" (dünne ")	6.—	1.50
Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.			
F. Ägyptische Zigaretten.			
Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	25
		K	K
Dimitrino et Co. in Kairo.			
1	Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück	12.—	—
2	Pour les princes m. M.	8.—	2.—
3	Luxor o. M.	7.—	1.76
Kyriazi frères in Kairo.			
5	Imperatore m. verg. M.	10.—	—
6	Elite m. Korkmundst.	9.—	2.26
11	Iris o. M.	7.—	1.76
Nestor Gianaclis in Kairo.			
8	King m. vergold. M.	11.—	—
10	Phénix o. M.	8.—	2.—
21	Lotus o. M.	7.—	1.76
Ed. Laurens in Alexandrien.			
12	Hors-Concours o. M.	10.—	—
13	Figaro m. vergold. M.	8.—	2.—
14	Osiris o. M.	7.—	1.76
A. Chelmis & Co. in Kairo.			
15	Khepos o. M.	10.—	—
16	Ramses m. vergold. M.	8.—	2.—
17	Hyksos o. M.	7.—	1.76
M. Melachrino & Co. in Kairo.			
18	Aida m. vergold. M.	10.—	—
19	Horus o. M.	8.—	2.—
20	Samson o. M.	7.—	1.76
Verpackung in Blechkassetten à 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.			
G. Englische Rauchtabelle. W. D. & H. O. Wills Limited in Bristol.			
Post-Nr.	Sorte	114 Gramm	
		K	
1	The Three Castles ²⁾	3.80	
2	Bright Bird's Eye ²⁾	3.—	
3	Capstan (Navy Cut) Mild ¹⁾	3.40	
Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = 114 Gramm.			
1) In Blechdosen. 2) In Paketen. 3) In Blechtütschen. 4) In Blechdosen.			

Jagd- und Fischereigesetze.

A. Jagdgesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 22. November 1901, L. G. Bl. Nr. 42 ex 1902.

§ 57. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellten Jagdarte die Jagd ausüben.

§ 58. Zur Ausstellung der Jagdarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen; es können Jagdarten auch an Fremde, d. h. in Niederösterreich sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde dafelbst erteilt werden.

§ 59. Die Jagdarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigen. Die Jagdarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen. Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Für die Jagdarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 K., je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigt wird. Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 8, Absatz 2 ausgestellten Jagdarten unterliegen einer Taxe von 1 K.*

§ 61. Die Ausstellung einer Jagdarte ist zu verweigern:

- Unmündigen;
- Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Fortschule von der Direction, für Fortschörlinge oder Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum angefragt wird;
- den im Tagelohn und den in der öffentlichen Armenpflege stehenden Personen;
- Gesichtskranken und Gemüthsströmern;
- Personen, welche, inwiefern sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Wafsenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Straftat jenem, der eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Straftat demjenigen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteigerung schuldig erkannt wurde;
- für die Dauer von zwei Jahren demjenigen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdarten gestraft wurde.

§ 62. Die Jagdarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61), eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Taxen für die Jagdarten sind an das niederösterreichische Landes-Oberinspektorat abzuführen u. zu Gunsten der Armenpflege in Niederösterreich zu verwenden.

§ 64. Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Girsche vom 1. Februar bis 31. Mai;
2. Lärche und Wildkälber vom 1. Februar bis 1. Sept.;
3. Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli;
4. Rehbock vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehgaisen und Rehfische vom 1. Jänner bis 1. November;
5. Feldhasen vom 1. Februar bis 15. August;
6. Alpenhase vom 1. Februar bis 15. August;
7. Auer- und Birkhähne vom 16. Juni bis Ende März;
8. Auer- und Birkhähnen das ganze Jahr;
9. Gaisel, Schnee- und Steinhühner, Wachsteln und Sumpfschnepfen vom 1. Februar bis Ende Juli;
10. Wildgänse, Wildenten und Kogelhühner vom 1. März bis Ende Juni;

*) Die Jagdarten unterliegen außer der im § 60 des Jagdgesetzes festgesetzten Taxe noch einer Stempelgebühr, und zwar: 1. wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2 K.; 2. wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Stempel von 1 K.; 3. wenn für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, ausgestellt werden, dem Stempel von 30 a. — Die Erneuerung oder Wiederanstellung von Jagdarten unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

10. Fasanen vom 1. Februar bis 15. September

11. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner.

§ 65. Die Statthalterei kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Girsche, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, ebenso auch die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies geboten erscheint.

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten rücksichtlich des dafelbst gehegten und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinhaltenen Wildes keine Anwendung.

§ 67. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkauf ausgetrieben werden. Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes herkommt.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen während der oben angeführten Zeit durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann verendet werden dürfen, wenn dargetan ist, daß das Wild nicht gegenwärtig erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausheben von Eiern des Waldgesingels zum Verkaufe in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise unterlagen oder beschränken. Auch kann sie die Verendung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absätze bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmen angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen gestatten.

§ 71. Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hierzu in seiner amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Wachorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe verhalten, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 72. Vom Beginne des Frühjahres bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestattung des Grundbesizers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hund angesetzt werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Rebenarten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrückten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Braudhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jederzeit mit Hund ansetzen. In Genossenschaftsjagdgebieten dürfen Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdauskaufes eingesetzt werden.

§ 73. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vormitägigen Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgeschreckt und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, ständige Umfriedung umschlossen sind, ruht die Jagd während der Jagdperiode. Zu den vorbestimmten Grundstücken sind fern nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Räume gegen den Eintritt oder den Austritt des Wildviehes verpagt sind. Auf den im Absätze 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Verordnungen angebracht werden, welche das etwa einweichende Wild verhindern, wieder anzukommen.

§ 75. Im Jange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachses dürfen Jangarten, Hallen und andere Ort

richtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartigen Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die in § 78, Abt. 1, bezeichneten Vorrichtungen einzuhalten.

Ein angeekoffenes oder in anderer Art verwundetes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überjagt, darf dortbin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Beisignahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76. Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Fuchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

§ 80. Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getötet werden.

Verkaufszeit des Wildes.

- Auerhahn: 1. September bis 14. Juni.
- Virchahn: 1. September bis 28. Juni.
- Gente: 16. Juni bis 14. März.
- Fasan: 16. September bis 14. Februar.
- Gemshod: 1. Juli bis 14. Februar.
- Gemsgais: 16. August bis 14. December.
- Hafe: 1. September bis inclusive 30 Tage nach dem 31. Januar.
- Hafelhuhn: 1. September bis 14. März.
- Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar.
- Hirschthier und Hirschkalb: 16. September bis 14. Februar.
- Rehhuhn: 1. August bis 14. Januar.
- Rehbock: 1. Mai bis 14. März.

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

- Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.
- Eselstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
- Rühen 40½ Wochen oder 285 Tage.
- Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
- Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
- Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.
- Kazen 8 Wochen oder 56 Tage.

- Rehgais: 1. Oktober bis 14. December.
- Rehth: 1. Oktober bis 14. März (für Böcke); 1. Oktober bis 14. December (für Gaisen).
- Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

Wildart	Schonzeit	Schutzzeit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
			Alpenhase											
Auer-	hahn													
	henne													
Birk-	hahn													
	henne													
Fasan														
Feldhase														
Gemswild														
Hafelhuhn														
Hirsch														
Hirsch-Thier und Kalb														
Rehhuhn														
Reh-	bock													
	gais u. Kitz													
Rohrroubn														
Schnepfhuhn														
Stenlhuhn														
Stumpfschnepfe														
Wachtel														
Wildente														
Wildgans														

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

- Hanshühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.
- Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.
- Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.
- Genten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.
- Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.
- Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

B. Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891. und vom 23. April 1894, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1894

Schonzeit für Fische und Krebse.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Aeschen (Wisch)												
Sachsen												
Barben												
Saiblinge												
Schille (Bogus)												
Hechte												
Waller (Wels, Schaiden)												
Seeforell. (Lachsforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Rajen, Lauben												
Nerzlinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

§ 1. Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klasse Pisces), Muscheln (Klasse Lamellibranchiata) und Krustentiere (Klasse Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten füngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wasser-tiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach diesen Bestimmungen ist es, mit der im § 5 be-

Man beachne sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

zeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wenn das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Befahrung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 43. Beim Abflusse von Übersutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entlassenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Übersutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden wertvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzuversetzen.

§ 57. Dynamit und andere explosierende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen täu- bende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

§ 58. In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Netzen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbst- ange der Fische auch dann nicht eingehängt werden,

wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

Der Verkauf ist verboten: während der bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme der ersten drei Tage).

Zu keiner Jahreszeit ist der Verkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Nerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Hecht 35 cm, Waller, Luchen, Seeforelle 40 cm; ferner Gekfelkrebe, welche vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

§ 66. Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Ertrlichkeiten ausübt, muß mit einer Befugnisung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Befugnisung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Befugnisung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen ausgestellten „Fischerkarte“; für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirks- behörde auf unbestimmte Dauer und für das Hilfspersonal von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besi- zer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fisch- fange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischerei-Revier-Ausschusse auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von 10 K zu ent- richten. Die für Besitzer oder Pächter auszustellenden Fischer- karten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezw. wenn sie von Städten mit eigenem Gemeindefatrat, aus- gestellt werden, von 1 K, die von den Besitzern oder Pächtern für ihr Hilfspersonal auszustellenden Fischer- karten einer solchen von 30 h.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Weishe	März—Mai	5—6 Wochen	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Nachforelle	November—März	6—8 "	
Barfch	März—April	2—3 "	} Wasserpflanzen.
Brachsen	April—Juni	2 "	
Coregonen	November—December	6—8 "	} Seeufer-Wasserpflanzen.
Hecht	Februar—April	2—3 "	
Luchen	April—Mai	5—6 "	} Stille Bäche, Schilf.
Karaische	Juni—Juli	1—2 "	
Karpfen	Mai—Juli	2—3 "	} Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Nachs	November—Januar	6—8 "	
Nachforelle	November—Januar	6—8 "	} Fließendes Wasser, Sand, Kies.
Saibling	November—Februar	6—8 "	
Sander	April—Mai	2—3 "	} Kiefiges Seeufer, oft sehr tief.
Schleie	Juni—August	3—8 Tage	
Seeforelle	October—December	6—8 Wochen	} Klare Wasser, Kies.
Weißfische	April—Juli	2 "	

Bienenzucht.

Volkszahl. Ein Bienenstock enthält durch- schnittlich 1 Königin, 80, 100—2000 Drohnen und 20.000—30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke senden 1/2, schwache kaum 1/10 Bienen aus.

Bienengröße Gemischt Flügelspan- Leibeslänge Lebensdauer

	auf 1 kg	nung mm	mm	Jahre
Arbeiterin	5600	21—23	12—13	1—2
Drohne	2800	26—31	15—18	1
Königin	—	23—24	14—15	3, 4—5

Metamorphose in Tagen:

	Ei	Larve	Puppe	Zufammen
Arbeiterin	3	6	12	21
Drohne	3	8	13	24
Königin	3	6	7	16

Die Königin legt täglich 300—3000, jähr- lich 40.000—150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- oder Vorschwarm enthält:

die alte Königin, 5000—15000 Arbeiter und 50—300 Drohnen. 7—14 Tage nachher der Zweit- oder Nachswarm mit 1—5 jungen Königinnen, 3000—10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

Durchwinterrung. Für die Durchwinterrung ge- nügen 10—15 kg Honig oder 5—6 Honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsban. Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4.5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm²; Drohnenzelle: 7.7, beziehungs- weise 18 mm, 510 pro 1 dm².

Ertrag. Pro Stock jährlich 2.5—8 kg Honig, 0.5—1.5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerkäufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Obstbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirtschaft. Einsammeln des Eschenamens, der Kiefer- und Fichtenzapfen. Kleingen durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfällerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Befamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingebrungen sind. An sonnigen Tagen bedecke man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das verfloßene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngerfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thauwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

Wiesenbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thauwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monate begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Vergruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Berekeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirichen und Pfäumen auch schon im Freien berekelt werden.

Hopfenbau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Gartenbau. Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Wiltbeete werden hergerichtet und eingesät.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenklengels und Sammeln der Röhrenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fließiger Betrieb der Füllungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man sät Hafer, Möhren, Wobn, Anis, Kummel, Kunkelrüben, Kohlrüben, Sommermais und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete sät man Rübren, Tabak und Kraut zum Verlesen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidfelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Wiesenbau. Gedüngte Wiesen werden abgerecht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Kälte und Seifenkieselerde.

Weinbau. Das Aufsiehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monate; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Vergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben säen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Obstbau. Schneiden um die Obstbäume machen. — Fugen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume verlesen.

Gartenbau. Die Ausfaat der Gartengewächse geht fort. Aufsiehen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Wiltbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Sonigs endet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrspflanzung zu Nadelholz- und Eschenarten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu begnügen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleesamen, Hafer, Klee, Kartoffeln gesät. Getreide-

felder werden gegagt, oder bei zu großer Ueppigkeit geschröpft. Klee gähen.

Wiesenbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Rebschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. — Berekeln, besonders Kappel und Birnen. — Steinobst sollte schon berekelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Hopfenbau. Man jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fuchsen ausgelegt.

Gartenbau. Man sät noch den Rest von Samen-Fenchel, Mohrrüben, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischofen, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen. Kopsalat und Frühkraut ist aus den Wiltbeeten zu verlesen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Lärchenpflanzungen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöse beginnt, ebenso die Schwarzföhrenparzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hafer aussäen und auch Kartoffeln pflanzen. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Incarnatklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steirischen Klee.

Wiesenbau. Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Räudern vor den Frühjahrspflanzungen zu schützen. — Der junge Antriebe wird ausgebrochen (Zäten) — Anheften. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Rauben und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumschule läßt man die Cobultränder, wenn sie eingeschneiden. — Frisch aufgegangene Kappel- und Birnpflanzungen versorgen.

Hopfenbau. Die Stangen werden gestekt und von den erkeimenden Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartenbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlpflanzen aller Art werden verlegt, auch häuslich man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sporkohl, Wobnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Kuffelkäfer muß in Fanggräben und Rindern gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohse geschält. — In diesen Monate fällt das Schälen der Eichenrinde. Vork Gewinnung — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschneitten, da sie leicht zu schälen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienen Schwärme.

Selbdenzucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Hane arbeiten, um gesäte und gestekte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopskohl und Weberkarden ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Wiesenbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Dierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimaßdige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bändeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gestekt werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Ruten zu versehen.

Obstbau. In der Baumschule hat man den Verband bei Bereklungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerchnitt aus Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Hopfenbau. Die Hopfen sind angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Gartenbau. Auspflanzen von Kohlsorten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommererbisse wird gebunden. Wintererbisse und Krauskohl wird gesät.

Forstwirtschaft. Ulmenamen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Kuffelkäfers. — Aufarbeiten

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

der vom Vorkentöfer angegriffenen Stämme und Werfen von Frangbäumen. — Harzjammeln bei Fichten und Kiefern.

Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Untersätze gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesen Monat fällt die Roggernte, Rapsernte, die Heumahd und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

Wiesenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach festigen Winden nachzusteken.

Obstbau. Das Oculliren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Saft stehen und wenn man schon ausgezeigte Äugen hat.

Hopfenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man säet Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterbrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirtschaft. Entwässerungsgräben werden gebugt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksamem Auge auf die schädlichen Forstinsekten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörflinge. Harzgewinnung.

August.

Ackerbau. Kleeamenente. Wintererbs wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgeföhrt oder in dieselben Stoppelkräben oder zur Grünbindung Widen eingesät. — Die Mohnerte ausgeföhrt. Der Hauf wird gesammelt.

Wiesenbau. Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen anfangen, später erkrickt die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Seitentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Gipfel eingeföhrt.

Obstbau. Das Oculliren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeföhrt; vierzehn Tage nach diesem Geschehen müssen die Ocullirbänder aufgeschüttet werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopfenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopfenerte, das Rupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterkohlsorten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verpft.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgezogen und mit anderen vereinigt.

Forstwirtschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenjame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raunholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Ausfaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfutter im nächsten Frühjahr. Incarnatkle wird anfangs dieses Monats geät. — Labat wird oeroben, eingeweicht und aufgehängt.

Wiesenbau. Das Gras wird jumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspuge. von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal becauen und dann die Gipfel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas geküftet, Herrichtung der Weinlesegeschirre.

Obstbau. Die meisten Apfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Dörfsteller füllt sich allmählig und muß fleißig geküftet werden. Anlegen von Eberbändern.

Hopfenbau. Die Hopfenerte wird beendet, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopfens auf den Wdden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingeweicht und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Vereinnigen zu beschleunigen.

Forstwirtschaft. Tannen- und Brehmoutheleferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knoppn werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Labat, Kraut, Hauf, Rüben, Flach, Klee zc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Wintererbs wird behäufelt.

Wiesenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Trübwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Hüllen gähren. Nach der Weinlese werden die Reststöcke angehäufelt.

Obstbau. Im October beginnt wieder das Berseken von Obsthäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirsch- und Pfämenwildlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumstulpen.

Gartenbau. Das Einerten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winterfalsat ausgeföhrt. Blumenkohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirtschaft. Einammeln der meisten Waldsamen und Ausfäen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Raubhölzer verpflanzet werden, ebenso auch die Lärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Ausfaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pfügen. — Labat abhängen. — Hauf aus den Kösten nehmen, trocken, brechen und ihn in die Mühle zur Mehl führen. Weßgrüben sind zu ernten.

Wiesenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumeter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeföhrt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steder ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalierstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunfel genug sind.

Obstbau. Das Auspuzen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch setzt man bei gelinder Witterung in Baumstulpen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Sommerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern. Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirtschaft. Einammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichten-, apfenlengelung in der Dörflube. — In niederen Auen wird mit dem Antriebe der Unterhölzer begonnen, ebenso werden auch Dörflinge und Windbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufföhren oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Labat ab, läßt Hauf beheln, Del schlagen zc.

Wiesenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Wdden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeföhrt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohwine werden jetzt bereitet.

Obstbau. Das Rupfen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupenester. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumstulpen aufgelockert.

Gartenbau. Bei dem ankühnenden Gemüße im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirtschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichten-samen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzein-schlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueber-schwemmung nicht ausgelegten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.

Spiel-Regeln.

Das Piquet.

Ein Quée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu teilen hat; in allen weiteren Quées teilt der Gewinner des letzten Quées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarot, Préférence etc. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Teilen geschieht in der Weise, daß der Teiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten teilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Aussteilen der Karten zu kommandieren. Sie darf das Aussteilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse kommandieren. Jedes andere Aussteilungs-Kommando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaussteilen durch die Vorhand nicht kommandiert wird, so hat der Aussteilende nach Punkt 3 zu teilen.

6. Überhört der Aussteilende das Kommando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Aussteilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Aussteilers ist ungiltig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angefragt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Tertz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 Aß oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angefragten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzufagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angefragten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talonblatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich dasselbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angefragten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angefragt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgeheißenen Blätter zu fragen.

19. Die Konsulation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leh) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiert, jeder Stich gilt so viel, als die Konsulation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiert, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Biquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angefagte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angefagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, b. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Konsulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschierens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Biquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Piquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talon etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzuheben, eventuell ein oder zwei Blätter liegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

Das Cartlspiel.

Das Cartl wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Buben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Neuner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich matich gespielt.

Für jede Spielart des Cartl gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Austheilen ist unstatthaft.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Kommandierens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorderhand nicht kommandiert, so hat der Ansteiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angefagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzufagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund tun, widrigens der Gegner das letztangefagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt auszuspielen und dieselbe zugleich anzufagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angefügten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angefagt werden. So darf z. B. nach einer angefügten Quart von dem Aß keine Terz vom Könige derselben Farbe angefagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angefügten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom Aß bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angefügten Quart vom Aß nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angefagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzufagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Cartlspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angefagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der letztzugedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimieren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Anzeigen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen deklariert und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Reuner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angelegter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angelegte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angelegt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansagt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angelegten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angelegte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letztgebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Buben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenausteilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Aussteiler.

Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die

Pique der Tröffe, die Caro den beiden ersteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die feierliche Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Wort“ lizitieren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommerzspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Lokal-Übereinkommen eine verschiedene; man spielt halb mit, halb ohne Überstechen, teils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, teils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgeteilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgeteilt werden.

3. Nach dem Austeilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon unimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig skatiert, begehrt man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Miden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugedeckt wurde, kann man eine Renonce rektifizieren.

9. Wenn in der Préférence einer ausgespielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spielaufnehmer das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigstem als Konversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vieren mit Königruf und Tarokruf gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austeilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Kommando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgeteilt.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4—16.

4. Die Vorhand darf nicht früher ausspielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas angefragt, noch das Spiel kontriert werden.

5. Jedes Tarokspiel wird mit contra, eventuell recontra und subcontra gespielt, ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung stipuliert wird, so gilt das „Volat“ stets angefragt das Mattfache, unangefragt jedoch das Vierfache der Einheit.

7. Wird der angefragte „Volat“ im Tarokspiel verloren, so verliert der Spieler zugleich alles andere, was er außer Volat sonst angefragt hat. Von dieser Regel macht jedoch das Tarokspielen unter Bieren mit Tarokruf eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarok unter Dreien der eine Aide, d. h. Hilfsspieler, eine Farbe ausspielt, aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

9. Im Tarokspiel ist das Klopfen, d. h. das Nichtabheben der Karten gestattet, in welchem Falle nach dem abgelegten Talon die Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange der Stich noch aufliegt und nicht zugedeckt wurde, rektifiziert werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat, verliert die Partie; hat solche jedoch einer der Hilfsspieler gemacht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu nehmen.

12. Beim angefragten Bagat Ultimo darf der Anfager, auch wenn er sich des Ultimos als verlustig erklärt, mit dem Bagat, so lange er ein anderes Tarokblatt in der Hand hat, nicht einstecken, sondern muß daselbe als sein letztes Tarokblatt behalten.

13. Beim Tarok-, sowie bei allen anderen Kommerzspielen gilt die Regel „versehen — verspielt“; wenn daher der Spielende tout le trois ohne Stuß, oder Ultimo ohne Bagat ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, daselbe zu kontrieren, wogegen kein Widerruf Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als Talon ablegte), so wird dies als Renonce betrachtet und ist der Betreffende die Partie zu zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4 Spielern geschieht immer kreuzweise.

Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Bieren gespielt, doch spielt man es auch mit einem, ja selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illustrierten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt, das sogenannte Perroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind allgemein anerkannt:

1. Das Austeilen im Whistspiel geht abweichend von allen anderen Kommerzspielen von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austeilen der Karten zu je einem Blatte; jedes andere Austeilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber das Recht des Karbatschirens, d. h. des Aufschlagens der abgehobenen Karten, wobei nochmals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem Abheber zweimal, das dritte Mal kann der Mellierende ohneweiters teilen.

5. Da im Whist das Teilen nach links geschieht, so werden die Karten stets nach rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des Aiden entscheidet das Los, indem stets die kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt das Kartenausteilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu teilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht dem Austeiler nur bei einem beendigten Stich oder halben Kobber zu.

9. Im Cayennespiel mit Übertragen darf der Aide des zur Atoutwahl Berechtigten seine Karten nur dann aufheben, wenn der Austeiler das Atout bereits angefragt oder die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markieren der Pointe gilt die Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt haben, immer das weniger Markierte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren, sondern immer nur mit einem Tric „aus“ gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit contra, recontra und hirsh gespielt, wobei jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenausteiler, der die Karten verteilt, verliert das Recht der Atoutwahl und kommt das Kartenausteilen dem nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aide, der die kleinere Karte gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes berechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem ausgespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen einer Farbe zu kommandieren.

Zonen-Tarif der Vienna General-Omnibus-Co. Limt.

Direktion: I. Jasomirgottstraße 2.

Zone	Route: Döbling—Mahlteinsdorf	Route: Siezing—Meidling—Prater— Nordbahn	Route: Siezing—Kemise—Prater Märzstraße— Nordwestbahn Kemise—St. Marx
1	Döbling—Rufsdorferlinie	Siezing—Meidling	Siezing—Rustengasse
2	Rufsdorferlinie—Versorgungshaus	Meidling—Hundstürmerlinie	Kemise od. Märzstraße—Mariahilferlinie
3	Hotel Union—Helferstorferstraße	Hundstürmerlinie—Baaggasse	Mariahilferlinie—Stiftsstraße
4	Kolingasse—Stock-im-Eisen-Platz	Margaretenplatz—Wallfischgasse	Neubaugasse—Wallfischgasse oder Augustinerstraße
5	Stock-im-Eisen-Platz—Rasch- markt, Technikerstraße	Raschmarkt, Technikerstraße— Stefansplatz	Opernring, Ede Babenbergerstraße— Stefansplatz
6	Wallfischgasse—Große Neugasse	Stefansplatz—Untere Donau- straße	Stefansplatz—Unt. Donaufstraße oder Zentralmarkthalle
7	Mayerhofgasse—Mahlteinsdorf	Aldergasse—Praterstern	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josef- straße, Dominikanerbastei—Waffergasse
8		Praterstern—Nordbahn	Praterstern—Nordbahn Kaiser Josefstr.— Nordwestbahn, Sechstrügelg.—St. Marx

Zone	Route: Gumpendorferlinie— Wallensteinstraße	Route: Stefansplatz—Hernals	Route: Staats- und Südbahn— Währing Himberg—Franz-Josefs-Bahn	Route: Staats- und Südbahn— Nord- oder Nordwestbahn Arsenal, Südbahn— Stefansplatz
1	Gumpendorferlinie—Wind- mühlgasse	Stefansplatz—Universität	Staatsbahn—Südbahn	Arsenal o. Staatsbahn— Südbahn
2	Amerlinggasse—Wallfisch- gasse oder Augustinerstraße	Helferstorferstraße—Her- nalslinie	Südbahn oder Himberg- Favoritenlinie	Südbahn—Favoritenlinie
3	Opernring—Stock-im- Eisen-Platz	Kinderhospitalgasse Esterlein- platz	Favoritenlinie—Paulaner- kirche	Favoritenlinie—Paulaner- straße
4	Stock-im-Eisen-Platz— Schottenring—Quai		Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse	Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse
5	Helferstorferstraße— Mathildensplatz		Raschmarkt, Technikerstraße —Stefansplatz	Raschmarkt Techniker- straße—Stefansplatz
6	BerpflugsMagazin—Wallen- steinstraße		Stefansplatz—Kolingasse	Stefansplatz—Untere Donaufstraße
7			Helferstorferstraße— Währingerstraße oder Hotel Union	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josefstraße
8			Währingerlinie—Währing Versorgungshaus—Franz Josefs-Bahn	Prater Nordbahn oder Kaiser-Josefstraße— Nordwestbahn

Zone	Route: Staats- und Südbahn—Westbahn	Route: Südbahn—Wallensteinstraße
1	Staatsbahn—Südbahn	Südbahn—Allegasse (Ede Weyringergasse)
2	Südbahn—Favoritenlinie	Wiedener Gürtel—Karlstraße
3	Favoritenlinie—Magleinsdorferstraße	Plöhlgasse—Wallfischgasse
4	Magleinsdorferstraße—Pilgrambrücke	Karlplatz—Stefansplatz
5	Margaretenplatz—Mariahilferstraße Ede Kasernengasse	Stefansplatz—Kolingasse
6	Gumpendorferstraße—Mariahilferlinie	Helferstorferstraße—Waffergasse
7	Mariahilferlinie—Westbahn	Grüne Torgasse—Wallensteinstraße

Anmerkung. Bei direkten Fahrten: Staatsbahnhof—Währing, Franz Josefs-Bahn, Nordbahn, Nordwestbahn oder retour wird der Tarif für 7 statt 8 Zonen eingehoben.

Für Fahrten von den Bahnhöfen findet keine Preiserhöhung statt.

Tagesarif: 1 Zone 8 h, 2 Zonen 12 h; 3 Zonen 16 h, 4 Zonen 20 h, 5–7 Zonen 24 h, über 7 Zonen 28 h direkt oder mittelst Umsteigkarte.

Nachtarif von 12 Uhr nachts: 1 Zone 20 h, 2 Zonen 28 h, über 2 Zonen 40 h.

Gepäcktarif: für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Passagier-Handgepäck:

a) bis zu 15 kg 12 h, b) über 15 kg bis zu 25 kg 20 h, c) über 25 kg bis zu 35 kg 24 h, d) über 35 kg bis zu 50 kg 30 h.

Voluminöse Gegenstände und solche, welche über 50 kg schwer sind, werden nicht befördert.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Z w i s c h e n	Tour- und Retourkarten		Z w i s c h e n	und umgekehrt			
	I. Cl. Bahn	II. Cl. Bahn		Ruß- dorf	Kornen- burg	Greifen- stein	
	S e l l e r			S e l l e r einsch. Stempel			
Für Erwachsene:			Ferdinandsbrücke . .	Erwachsene	30	50	60
Ferdinandsbrücke } Rußdorf }	Kahlenberg	340	180*	Kinder	20	26	30
Für Kinder:							
Ferdinandsbrücke } Rußdorf }	Kahlenberg	170	94	Erwachsene	—	40	40
						Kinder	—
			Kornenburg	Erwachsene	—	—	30
				Kinder	—	—	20

Saisonkarten (an Wochen-, Sonn- und Feiertagen gültig) für 20 Fahrten von Wien bis Rußdorf oder umgekehrt 4 K. Tour- und Retourkarten gelangen nicht zur Ausgabe, sondern werden auf Verlangen zwei Tourkarten ausgetauscht.

An den Kassen der gesellschaftlichen Stationen, Ferdinandsbrücke, sind kombinierte Karten zur Benützung der Lokalschiffe und der Kahlenbergbahn zu haben. Für Erwachsene: I. Klasse Bahn K 3.40; II. Klasse Bahn K 1.90. Für Kinder: I. Klasse Bahn K 1.70; II. Klasse K —.94.

Lokalschiffahrten auf dem Donaukanal zwischen Ferdinandsbrücke und Weißgärber nach der Freudenau zu den Wettrennen pro Person 60 h.

Dampfüberfuhr

zwischen Franz Josefs-Quai I. und Produktenhof II. Fahrpreis per Person und Fahrt 4 h. — Fahrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seilüberfuhren.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wassergasse III. und Schüttelstraße II.
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.

5. Zwischen Rußdorferhorn XX. (näcst dem Speerschiff) und der Rußdorferlande XIX. (beim Durchlaß der Franz Josefs-Bahn zur Heiligenstädter-Lände).
6. Zwischen Haidingergasse III. und Friedensgasse II.
7. Ueber die alte Donau näcst dem Birnerschen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den Überfuhren 1. bis 7. per Person 4 h, an der Überfuhr 8. per Person 2 h.

Propellerüberfuhr

zwischen Rußdorf XIX. und Zedlsee. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h.

Kahlenberg-Eisenbahn.

(System Rig. Zahnradbahn.)

Rußdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Kahlenberg.

Fahrpreise: Rußdorf—Kahlenberg I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.—, Kahlenberg—Rußdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K —.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.80, II. Kl. K 1.40, an Werttagen K 1.20.

Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis zu 4 Jahren gebührenfrei.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour oder retour I. Kl. K 20.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rußdorf—Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werttagen K 5.50.

Elektrische Straßenbahn.

Wien—(Kronprinz Rudolfsbrücke)—Ragran und zurück. (Abzweigung nach Kaisermühlen).

Fahrpreise: Von Kronprinz Rudolfsbrücke—Holzerbad 10 h; zum Franz Josefs-Land (Magenschein) und zur alten Donau 14 h; zu den Remisen der elektrischen Bahn 24 h; zu den Kaisermühlen 14 h; nach Ragran 24 h.

*) An Sonntagen 10 h mehr.

Bonen-Tarife der österr. Eisenbahnen.

A. k. österreichische Staatsbahnen, Kaiser Ferdinands Nordbahn und Böhmer Nordbahn.

A. Gebührenberechnungs-Tabelle für den Personen- und Gepäcktransport.

Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gepäck für je 10 kg	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gepäck für je 10 kg
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Kronen einschl. Fahrartensteuer														
1-10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551-560	64.20	39.10	20.20	45.30	26.50	13.90	1.98
11-20	2.30	1.40	0.80	1.70	1.00	0.60	0.08	561-570	65.30	39.70	20.50	46.10	26.90	14.10	2.01
21-30	3.70	2.50	1.30	2.50	1.50	0.90	0.12	571-580	66.30	40.30	20.90	46.80	27.30	14.40	2.04
31-40	4.90	3.00	1.60	3.40	2.00	1.10	0.16	581-590	67.40	41.00	21.20	47.60	27.80	14.60	2.07
41-50	6.00	3.70	2.00	4.20	2.50	1.40	0.20	591-600	68.50	41.60	21.50	48.40	28.20	14.80	2.10
51-60	7.20	4.40	2.40	5.10	3.00	1.70	0.24	601-610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60	15.00	2.13
61-70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.00	0.28	611-620	70.90	43.10	22.20	49.90	29.10	15.20	2.16
71-80	9.40	5.90	3.20	6.70	4.10	2.30	0.32	621-630	71.90	43.70	22.40	50.60	29.50	15.30	2.19
81-90	10.60	6.60	3.50	7.60	4.60	2.50	0.36	631-640	73.00	44.30	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
91-100	11.70	7.30	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641-650	74.00	44.90	23.00	52.10	30.30	15.70	2.25
101-110	13.20	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651-660	75.00	45.50	23.30	52.80	30.70	15.90	2.28
111-120	14.30	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661-670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10	16.10	2.31
121-130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671-680	77.10	46.70	23.90	54.30	31.50	16.20	2.34
131-140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681-690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
141-150	17.70	11.00	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691-700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
151-160	18.80	11.70	6.30	13.40	8.10	4.50	0.64	701-710	80.50	48.70	24.80	56.50	32.70	16.80	2.43
161-170	20.00	12.30	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	711-720	81.60	49.30	25.10	57.30	33.10	17.00	2.46
171-180	21.10	13.00	7.00	15.10	9.00	5.00	0.72	721-730	82.60	49.90	25.30	58.00	33.50	17.10	2.49
181-190	22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.30	0.76	731-740	83.70	50.50	25.60	58.80	33.90	17.30	2.52
191-200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.00	5.50	0.80	741-750	84.70	51.10	25.90	59.50	34.30	17.50	2.55
201-210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751-760	85.70	51.70	26.20	60.20	34.70	17.70	2.58
211-220	25.80	16.00	8.50	18.30	11.00	6.00	0.88	761-770	86.80	52.30	26.50	61.00	35.10	17.90	2.61
221-230	27.00	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771-780	88.10	53.10	26.80	61.70	35.50	18.00	2.64
231-240	28.10	17.30	9.20	20.00	11.90	6.50	0.96	781-790	89.10	53.70	27.10	62.40	35.90	18.20	2.67
241-250	29.20	18.00	9.60	20.80	12.40	6.80	1.00	791-800	90.20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
251-260	30.30	18.70	10.00	21.60	12.90	7.10	1.04	801-810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18.60	2.73
261-270	31.40	19.40	10.30	22.40	13.40	7.30	1.08	811-820	92.30	55.50	27.90	64.70	37.10	18.70	2.76
271-280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80	7.60	1.12	821-830	93.30	56.10	28.20	65.40	37.50	18.90	2.79
281-290	34.00	21.00	11.10	24.10	14.30	7.80	1.16	831-840	94.30	56.70	28.50	66.10	37.90	19.10	2.82
291-300	35.10	21.60	11.50	24.90	14.80	8.10	1.20	841-850	95.30	57.30	28.80	66.90	38.30	19.30	2.85
301-310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851-860	96.40	57.90	29.10	67.60	38.70	19.50	2.88
311-320	37.30	22.90	12.10	26.50	15.70	8.50	1.27	861-870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
321-330	38.30	23.50	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871-880	98.50	59.10	29.60	69.10	39.50	19.80	2.94
331-340	39.40	24.20	12.80	28.00	16.60	9.00	1.32	881-890	99.50	59.70	29.90	69.80	39.90	20.00	2.97
341-350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.00	9.20	1.35	891-900	100.60	60.30	30.20	70.60	40.30	20.20	3.00
351-360	41.50	25.50	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901-910	101.60	60.90	30.50	71.30	40.70	20.40	3.03
361-370	43.00	26.30	13.90	30.40	17.90	9.70	1.41	911-920	102.70	61.50	30.70	72.10	41.10	20.50	3.06
371-380	44.10	27.00	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	921-930	103.70	62.10	31.00	72.80	41.50	20.70	3.09
381-390	45.10	27.60	14.50	31.90	18.80	10.10	1.47	931-940	104.70	62.60	31.30	73.50	42.00	20.90	3.12
391-400	46.20	28.30	14.80	32.70	19.30	10.30	1.50	941-950	105.50	63.20	31.50	74.30	42.40	21.10	3.15
401-410	47.30	28.90	15.10	33.50	19.70	10.50	1.53	951-960	106.50	63.80	31.80	75.00	42.80	21.30	3.18
411-420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961-970	107.60	64.40	32.00	75.80	43.20	21.40	3.21
421-430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11.00	1.59	971-980	108.60	65.00	32.30	76.50	43.60	21.60	3.24
431-440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981-990	109.60	65.60	32.60	77.20	44.00	21.80	3.27
441-450	51.90	31.70	16.50	36.60	21.50	11.40	1.65	991-1000	110.70	66.20	32.90	78.00	44.40	22.00	3.30
451-460	53.00	32.40	16.90	37.40	22.00	11.70	1.68	1001-1010	111.70	66.80	33.20	78.70	44.80	22.20	3.33
461-470	54.10	33.00	17.20	38.20	22.40	11.90	1.71	1011-1020	112.80	67.40	33.40	79.50	45.20	22.30	3.36
471-480	55.20	33.70	17.50	39.00	22.90	12.10	1.74	1021-1030	113.80	68.00	33.70	80.20	45.60	22.50	3.39
481-490	56.30	34.30	17.80	39.80	23.30	12.30	1.77	1031-1040	114.50	68.40	33.90	80.90	46.00	22.70	3.42
491-500	57.40	35.00	18.20	40.60	23.80	12.60	1.80	1041-1050	115.60	69.00	34.20	81.70	46.40	22.90	3.45
501-510	58.40	35.60	18.50	41.30	24.20	12.80	1.83	1051-1060	116.60	69.60	34.40	82.40	46.80	23.00	3.48
511-520	59.50	36.30	18.80	42.10	24.70	13.00	1.86	1061-1070	117.60	70.20	34.70	83.10	47.20	23.20	3.51
521-530	60.90	37.10	19.20	43.90	25.10	13.20	1.89	1071-1080	118.70	70.80	35.00	83.90	47.60	23.40	3.54
531-540	62.00	37.80	19.60	43.70	25.60	13.50	1.92	1081-1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
541-550	63.10	38.40	19.90	44.50	26.00	13.70	1.95	1091-1100	120.80	72.00	35.60	85.40	48.40	23.80	3.60

B. Bestimmungen über den Gepäcktransport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckschaltern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührentrennung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1-300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gebührengrenze werden einschließl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck angegebenen Ausrüstungsgegenstände von Sandlungreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Befähigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer enthaltenden Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenerrechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Zonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 4-16.

Eisenbahn Wien—Aspang (einschließlich der Strecke Wien—Klein-Schwechat).

	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge			Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge		
		I.	II.	III.			I.	II.	III.
		Keller einschl. Fahrkartensteuer					Keller einschl. Fahrkartensteuer		
1	1—10	70	50	30	5	41—50	340	230	110
2	11—20	140	90	50	6	51—65	440	290	150
3	21—30	200	140	70	7	66—80	540	360	180
4	31—40	270	180	90	8	81—100	670	450	230

Hinsichtlich der Strecke Wr.-Neustadt—Aspang gelangt bei der Zonenbildung ein 300/iger Längenzuschlag zur Einrechnung

Österreichische Nordwestbahn, Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, Österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Böhmisches Kommerzialbahn.

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Zug m. erm. Preis.	
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer							
1	1—10	1.20	0.80	0.40	0.90	0.60	0.30	0.50	0.22
2	11—20	2.40	1.60	0.80	1.70	1.10	0.60	0.90	0.50
3	21—30	3.50	2.40	1.20	2.50	1.70	0.90	1.40	0.70
4	31—40	4.70	3.20	1.60	3.40	2.30	1.10	1.80	0.90
5	41—50	5.90	3.90	2.—	4.20	2.80	1.40	2.30	1.10
6	51—65	7.70	5.10	2.60	5.50	3.70	1.80	2.90	1.50
7	66—80	9.40	6.30	3.20	6.70	4.50	2.30	3.60	1.80
8	81—100	11.80	7.90	3.90	8.40	5.60	2.80	4.50	2.30
9	101—125	14.70	9.80	4.90	10.50	7.—	3.50	5.60	2.80
10	126—150	17.70	11.80	5.90	12.60	8.40	4.20	6.70	3.40
11	151—175	20.60	13.70	6.90	14.70	9.80	4.90	7.90	3.90
12	176—200	23.50	15.70	7.90	16.80	11.20	5.60	9.—	4.50
13	201—250	29.40	19.60	9.80	21.—	14.—	7.—	11.20	5.60
14	251—300	35.30	23.50	11.80	25.20	16.80	8.40	13.50	6.70
15	301—350	41.20	27.50	13.70	29.40	19.60	9.80	15.70	7.90
16	351—400	47.10	31.40	15.70	33.60	22.40	11.20	17.90	9.—
17	401—450	52.90	35.30	17.70	37.80	25.20	12.60	20.20	10.10
18	451—500	58.80	39.20	19.60	42.—	28.—	14.—	22.40	11.20
19	501—550	64.70	43.10	21.60	46.20	30.80	15.40	24.70	12.30
20	551—600	70.60	47.10	23.50	50.40	33.60	16.80	26.90	13.50

A. k. priv. österr. Südbahn.*)

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug			Schnellzug			Personenzug		
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrkartensteuer														
1	1—5	0.50	0.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	0.80	0.60	0.40	0.60	0.50	0.30	
2	6—10	1.—	0.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	1.70	1.20	0.80	1.30	1.00	0.60	
3	11—15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	2.50	1.90	1.20	1.90	1.40	0.90	
4	16—20	2.10	1.50	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	3.30	2.50	1.60	2.50	1.90	1.20	
5	21—25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	
6	26—30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	4.90	3.70	2.40	3.80	2.80	1.90	
7	31—40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	6.50	4.90	3.20	5.—	3.80	2.50	
8	41—50	5.10	3.80	2.50	4.—	3.—	1.90	2.20	1.50	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	
9	51—60	6.10	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	9.80	7.40	4.80	7.50	5.70	3.70	
10	61—70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	11.40	8.60	5.60	8.80	6.60	4.30	
11	71—80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	13.10	9.80	6.40	10.10	7.50	4.90	
12	81—90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	14.70	11.—	7.20	11.30	8.50	5.50	
13	91—100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	16.30	12.30	8.—	12.60	9.40	6.20	
14	101—110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	18.—	13.50	8.80	13.80	10.40	6.80	
15	111—120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.30	3.50	19.60	14.70	9.60	15.10	11.30	7.40	
16	121—130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.60	5.—	5.80	3.70	21.20	15.90	10.40	16.30	12.30	8.00	
17	131—150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.60	4.30	24.50	18.40	12.—	18.80	14.10	9.20	
18	151—175	17.90	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.10	28.60	21.40	14.—	22.—	16.60	10.80	
19	176—200	20.40	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70	—	—	32.60	24.60	16.—	25.10	18.80	12.30	
20	201—250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60	—	—	40.80	30.60	19.00	31.40	23.50	15.30	
21	251—300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50	—	—	48.90	36.70	23.90	37.70	28.20	18.40	
22	301—350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40	—	—	57.10	42.80	27.90	43.90	32.90	21.50	
23	351—400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30	—	—	65.20	48.90	31.90	50.20	37.70	24.50	
24	401—450	45.90	34.40	22.40	35.30	26.50	17.30	—	—	73.40	55.10	35.90	56.50	42.40	27.60	
25	451—500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20	—	—	81.60	61.20	39.90	62.70	47.10	30.70	
26	501—550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10	—	—	89.70	67.30	43.90	69.—	51.80	33.70	
27	551—600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—	—	—	97.90	73.40	47.80	75.30	56.50	36.80	
28	601—650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70	—	—	104.90	78.60	51.30	80.70	60.50	39.40	
29	651—700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30	—	—	111.80	83.90	54.70	86.—	64.50	42.10	
30	701—750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90	—	—	118.80	89.10	58.10	91.40	68.60	44.70	
31	751—800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60	—	—	125.80	94.40	61.50	96.80	72.60	47.30	
32	801—850	83.—	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20	—	—	132.80	99.60	64.90	102.20	76.60	50.—	
33	851—900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90	—	—	139.80	104.90	68.30	107.60	80.50	52.60	
Transportsteuerbeträge für den Verkehr mit Gütern		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	9.13	0.10	0.07	0.10	0.08	0.50	

*) Für die österr. Linien mit Ausnahme der Strecken Wien—Mürzzuschlag, Mödling—Lagenburg und Wien-Neustadt—Kagelsdorf.

Mitteleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutschland (im Einfluß von Bayern, Württemberg, Baden-Ufaß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Gmünd (N. D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Gmünder Zeit).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburger Zeit (1 Stunde voraus gegen die Gmünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhuhren nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mitteleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnhuhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Osl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mitteleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Kraakau, Osmütz, Salzburg, Villach, Troppau u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mitteleuropäischer Zeit gerichtet.

Fiaker- und Einspänner-Tarife.

Im Wiener Polizeirahon.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bezw. zu den Bahnhöfen.

Zwischen	u n d																	
	X.		XV.		IX.		II.		II.		X.		III.		II.			
	Süd=		West=		Fr. Jos.=		Nordw.=		Nord=		Arzenaf u. Staats=		Abpang=		Weidling D. II. u. Bf.			
	B a h n h o f																	
	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.	Flat.	Einsp.		
in S e l l e r																		
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	240	160	240	160	240	160	240	160	360	240	300	200
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	180	80	360	240	300	200
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	300	200	180	120	180	120	480	320
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Neubau . . .	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	420	280
VIII. Josefstadt . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	300	240	480	320
XII. Weidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	600	400
XIII. Siebling . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	240	160	480	320
XV. Fünfhau . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	300	200	360	240	240	160	480	320
XVI. Ottakring } **	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XVII. Gernals . . .	420	280	240	160	360	240	480	320	480	320	420	280	360	240	480	320	600	400
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	480	320	600	400
XIX. Döbling } Db. }	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	360	240
XIX. Döbling } Unt. }	600	400	420	280	240	160	360	240	360	240	600	400	480	300	720	480	420	280
XX. Brigittenau . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
Südbahn X.	—	—	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	120	80	240	160	360	240
Westbahn XV.	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	210	160	480	320
Franz. Josef-Bahnhof IX.	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
Nordwestbahn II.	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	180	120
Nordbahn II.	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80
Staatsbahn u. Arzenaf X.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Abpangbahn III.	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	—	—	350	240	390	200
Weidling, D., II., u. Bf.	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	480	320
Praterquai Dampfsh. St.	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	360	—	—

Die Streckentaxen für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten sind aus der (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei erschienenen) Streckentax-Tabelle ersichtlich, welche der Kutscher in der im Innern des Wagens angebrachten Wagentaxe verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

* Zwischen der Josefstadt und der Waggasse.

** Zwischen der Waggasse und Hütteldorf.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiaker 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiaker 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- a) für die Zuhaltung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes (Angeld 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h);
- b) für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird (in dieser Extragebühr ist jedoch die Vergütung für 10 Minuten Wartezeit bereits inbegriffen); und
- c) für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Wird der Wagen auch zur Rückfahrt benötigt, so gebühren für je 10 Minuten Wartezeit, sowie für die Rückfahrt dem Fiaker 60 h, dem Einspänner 40 h für jede Viertelstunde. Bei Fahrten zu den Bahnhöfen, Vergnügungslokalen oder Orten, wo lebhafter Verkehr ist die Fahrgebühr vor Einlangen daselbst zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ist die Entlohnung für die ganze Zeit der Wagenbenützung nach jener Periode zu leisten, zu welcher der größere Teil der Wagenbenützung gehört.

Tarif für Fiaker und Einspänner mit dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger).

A. Streckentarif bei Tag.

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

B. Streckentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in den Monaten Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

C. Zeittarif.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- und Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 2.80.

Für jede folgende volle Stunde K 2.—.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 1.90.

Jede folgende volle Stunde K 1.50.

Dieser Zeittarif ist einzuschalten, wenn derselbe bei Beginn der Fahrt vereinbart wird. Ohne Vereinbarung ist jedoch der Fahrdienst, auf Verlangen des Fahrgastes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu eingeschalteten) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens K 4.— anzeigt.

Extragebühren.

Außer den obigen Tarifen (Strecken- oder Zeittarif), sind noch Extragebühren zu entrichten in den bei den Streckentagen sub a)–d) angeführten Fällen und in der daselbst angegebenen Höhe. (Siehe Seite 455.)

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Ravens für sämtliche Dienstmann-Institute, laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Oesterreich vom 10. Februar 1888, Z. 52745, L. O. Bl. Nr. 43.)

Dienstmann-Institute.

- I. „Kommissionär“, Erstes Wien. Dienstmann-Kommissions-Institut des Dr. Jakob Foltmann, I. Haarkhof 4.
- II. „Expres“, Dienstmann-Institut des Wilhelm Falk, I. Hohenstaufengasse 17.
- III. „Wiener Stadt-Courier“, Dienstmann-Institut des Jakob Frons, I. Bäckerstr. 18.
- IV. „Wiener Stadtträger“, Dienstm.-Garantie-

Gesellschaft, I. Ballgasse 6. Vorstand: Karl Zehl.

1. Für Botengänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paketen bis zum Gewichte von 10 kg (mit Ausschluß der Bahnhöfe):
 1. innerhalb des Standplatz-Bezirktes 20 h
 2. in einen angrenzenden Bezirk . . . 40 „
 3. für jeden weiter zu durchschreitenden Wiener Bezirk 30 „

2. Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 10 *kg*:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt 30 *h*

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 60 "

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 30 "

3. Für die Überbringung einer Rückantwort ohne Wartezeit:

a) bei Gängen innerhalb des Bezirkes, wo der Standplatz sich befindet, beziehungsweise bei Gängen in einen angrenzenden Bezirk dieselbe Gebühr wie für den Hinweg (siehe oben);

b) bei Gängen in jeden anderen Bezirk die Hälfte der für den Hinweg entfallenden Gebühr (siehe oben).

Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 *h*

4. Für Botengänge mit Packeten von mehr als 10 *kg* bis einschließlich 28 *kg* entfällt der doppelte Tariffatz.

5. Für den Transport von Effecten mittelst Handwagen, Schiefarren und Tragen bis zum Gewicht von 150 *kg* pro Mann:

1. innerhalb des Standplatz-Bezirktes *K* 1.20

2. in einen angrenzenden Bezirk . . . " 2.20

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk " 1.—

6. Für Dienstverrichtungen nach der Zeit: Für 1 Stunde ohne Transportmittel *K* 1.— mit Transportmittel " 1.20

7. Für alle Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens — und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens — gebührt der doppelte Tariffatz.

8. Die Entlohnung für andere Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konzeffionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für Klavier- und Möbeltransport, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

9. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.